

Bebauungsplan Nr. 10.02
„Solarpark Zaacko“
Entwurf

Begründung, Teil II (Umweltbericht)

Stand: 22. September 2025

Planungsträger: **Stadt Luckau**
Am Markt 34
15926 Luckau

Bearbeitung: **Planungsbüro Siedlung & Landschaft**
Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbB
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Steffi Nikolaus
Dipl.-Ing. (FH) Susann Fischer
M. Sc. Stefan Guth
M. A. Klaus Fischer

Bearbeitungszeitraum: März 2024 bis September 2025

Luckau, im September 2025

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNG.....	7
2. EINLEITUNG.....	8
2.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans	8
2.2 Zielvorgaben der Landschaftsplanung.....	15
2.2.1 Landschaftsprogramm.....	15
2.2.2 Landschaftsrahmenplan.....	15
2.2.3 Landschaftsplan	15
2.3 Sonstige planerische Vorgaben und Rahmenbedingungen	16
2.3.1 Europäische Vogelschutzgebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG.16	
2.3.2 Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 18 BbgNatSchAG)....18	
2.3.3 Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	19
2.3.4 Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG	19
3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	21
3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	21
3.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
Avifauna	21
Amphibienfauna	26
Reptilienfauna.....	29
Flora/Biotope	32
Biologische Vielfalt.....	48
3.1.2 Fläche/Boden	48
3.1.3 Wasser	58
3.1.4 Klima/Luft	60
3.1.5 Landschaft	61
3.1.6 Wechselwirkungen	62
3.1.7 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	62
3.1.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	63
3.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	65
3.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	65
Avifauna	65
Amphibienfauna	65
Reptilienfauna.....	65
Flora/Biotope	66
Biologische Vielfalt.....	66
3.2.2 Fläche/Boden	67
3.2.3 Wasser	68
3.2.4 Klima/Luft	69
3.2.5 Landschaft	69

3.2.6	Wechselwirkungen	69
3.2.7	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	69
3.2.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	71
3.2.9	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	72
3.2.10	Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen.....	72
3.2.11	Auswirkungen auf besonders geschützte Arten	72
3.2.12	Grenzüberschreitende Auswirkungen	73
3.2.13	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	73
3.3	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	74
3.3.1	Nullvariante	74
3.3.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	75
4.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN	75
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung.....	75
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich	76
4.3	Zusammenfassende Gegenüberstellung / Bilanzierung	77
5.	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN ...	78
6.	ZUSAMMENFASSUNG.....	79
	LITERATUR.....	80
	GESETZLICHE REGELUNGEN.....	81
	ANLAGEN	82

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des geplanten Solarparks.....	7
Abbildung 2:	Zufahrtsbereich zum Sondergebiet SO1	10
Abbildung 3:	Zufahrtsbereich zum Sondergebiet SO2	10
Abbildung 4:	Zufahrtsbereich zum Sondergebiet SO3	11
Abbildung 5:	Zufahrtsbereich zu den Sondergebieten SO4 und SO5	11
Abbildung 6:	Zufahrtsbereich zum Sondergebiet SO6	12
Abbildung 7:	östlicher Zufahrtsbereich zum Sondergebiet SO7.....	12
Abbildung 8:	westlicher Zufahrtsbereich zum Sondergebiet SO7.....	13
Abbildung 9:	Zufahrtsbereich zum Sondergebiet SO8	13
Abbildung 10:	Lage der Zufahrtsbereiche und Wartungswege im Geltungsbereich.....	14
Abbildung 11:	SPA-Gebiet „Luckauer Becken“ und Plangebiet	17
Abbildung 12:	geschützte Biotope im Plangebiet und im Nahbereich	18
Abbildung 13:	Wasserrechtliche Schutzausweisungen	20

Abbildung 14: Rastgebietskulisse Brandenburg gemäß AGW-Erlass und Plangebiet.....	23
Abbildung 15: Fundorte der nachgewiesenen Amphibien (Kröten und Molche)	27
Abbildung 16: Fundorte der nachgewiesenen Amphibien (Frösche)	28
Abbildung 17: von der Zauneidechse besiedelte Heckenstruktur an der „Kirschallee“	30
Abbildung 18: Fundorte der nachgewiesenen Reptilien.....	31
Abbildung 19: Fundorte besonders geschützter Pflanzenarten.....	47
Abbildung 20: Bodenarten der landwirtschaftlich genutzten Böden des Plangebiets.....	50
Abbildung 21: Bodenzahlen bzw. Grünlandgrundzahlen der landwirtschaftlich genutzten Böden des Plangebiets.....	51
Abbildung 22: Ackerzahlen bzw. Grünlandzahlen der landwirtschaftlich genutzten Böden des Plangebiets.....	52
Abbildung 23: Lebensraumfunktion – anhand der Boden-/Grünlandgrundzahl abgeleitetes Biotopentwicklungspotenzial	54
Abbildung 24: Lebensraumfunktion – anhand der Boden-/Grünlandgrundzahl abgeleitete natürliche Bodenfruchtbarkeit.....	55
Abbildung 25: Regelungsfunktion – maximale Wasserspeicherkapazität und Wasserdurchlässigkeit	56
Abbildung 26: Regelungsfunktion – potenzieller Nährstoffvorrat, Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe sowie Säurepuffer	57
Abbildung 27: Fließgewässer und oberirdische Einzugsgebiete	58
Abbildung 28: Lage der Bodendenkmal-Vermutungsfläche im Geltungsbereich	64
Abbildung 29: Plangebiete mit PVA-Nutzung der Umgebung	74

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächennutzung innerhalb des Geltungsbereiches – Bestand und Planung	8
Tabelle 2: Erfassungsdaten zur Faunakartierung	21
Tabelle 3: Mindestentfernung der Schlafgewässer gemäß Rastgebietskulisse Brandenburg	22
Tabelle 4: nachgewiesene Brutvögel im 50m-Radius.....	24
Tabelle 5: Beurteilungsstufen für das Schutzgut Tiere.....	26
Tabelle 6: nachgewiesene Amphibienarten	26
Tabelle 7: nachgewiesene Reptilienarten	30
Tabelle 8: Ergebnisse der Reptilienkartierung	30
Tabelle 9: Biototypen des Untersuchungsgebiets.....	32
Tabelle 10: Beurteilungsstufen für das Schutzgut Grundwasser.....	59
Tabelle 11: durchschnittliche Temperaturwerte der Jahre 1991 bis 2020 (in °C)	60
Tabelle 12: durchschnittliche Niederschlagssummen der Jahre 1991 bis 2020 (in mm).....	60
Tabelle 13: Beurteilungsstufen für das Schutzgut Mensch.....	63
Tabelle 14: Kompensationsbedarf auf Grundlage der maximal zu erwartenden dauerhaften Neuversiegelung	68
Tabelle 15: Zusammenfassende Bilanzierung	77
Tabelle 16: arten- und naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	79

1. VORBEMERKUNG

Im Naturraum „Luckau-Calauer Becken“ ist die Errichtung eines Solarparks geplant.

Der Solarpark – nachfolgend auch als Freiflächen-Photovoltaikanlage (kurz: PVA) bezeichnet – liegt in den Gemarkungen Zaacko und Cahnsdorf. Die Gemarkung Zaacko gehört zum Ortsteil Karche-Zaacko. Cahnsdorf ist ebenso ein Ortsteil der Stadt Luckau, die im Landkreis Dahme-Spreewald (Land Brandenburg) liegt.

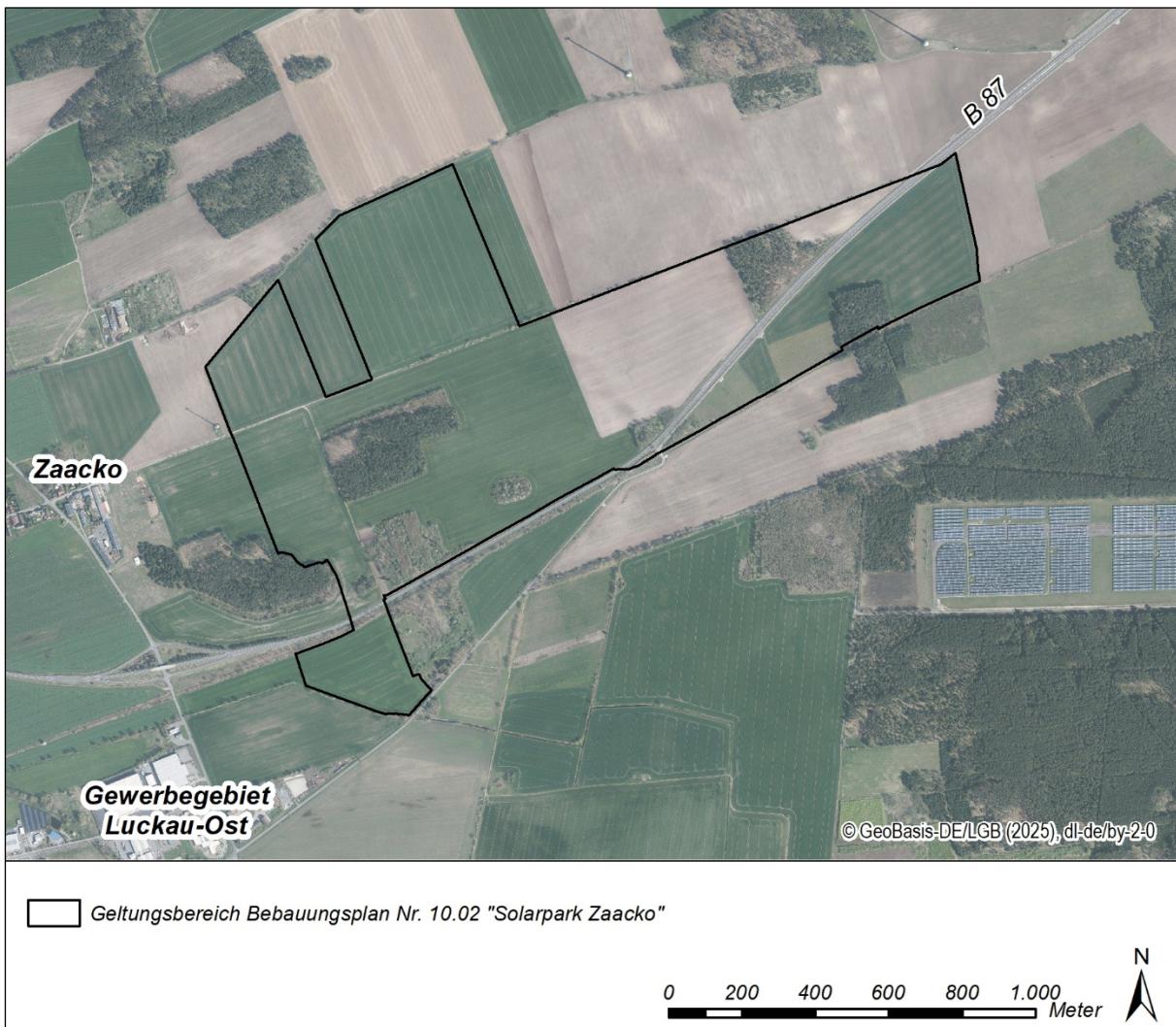


Abbildung 1: Lage des geplanten Solarparks

Die Stadt Luckau erarbeitet zum „Solarpark Zaacko“ den Bebauungsplan Nr. 10.2. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht enthalten sind. So werden u.a. die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht umfasst ferner die Eingriffsbilanzierung sowie die Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

2. EINLEITUNG

2.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10.02 „Solarpark Zaacko“ werden acht Sondergebiete (SO1 bis SO8) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Diese umfassen zusammen rd. 74,56 ha.

Die derzeitige sowie die geplante Situation des Plangebietes stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Flächennutzung innerhalb des Geltungsbereiches – Bestand und Planung

	Bestand	Planung
Baufläche für Photovoltaik (SO) mit extensiver Grünlandnutzung zwischen den Modulreihen	0 m ²	745.620 m ²
Fläche für Wald	161.087 m ²	161.087 m ²
Fläche für die Landwirtschaft	1.029.092 m ²	237.023 m ²
private Grünfläche, Erhaltung von Bepflanzungen	18.577 m ²	18.577 m ²
private Grünfläche, Anpflanzung (Sträucher)	0 m ²	7.506 m ²
private Grünfläche, Anpflanzung (Bäume)	0 m ²	1.939 m ²
private Grünfläche, Saumstreifen	0 m ²	34.524 m ²
Wasserfläche	1.176 m ²	1.176 m ²
öffentliche Verkehrsfläche „Feldwirtschaftsweg“ (unversiegelt)	9.387 m ²	9.387 m ²
private Verkehrsfläche „Zufahrtsweg“	0 m ²	1.480 m ²
Straßenverkehrsfläche	35.174 m ²	35.174 m ²
Bahnanlage	1.698 m ²	1.698 m ²
Gesamt	1.256.191 m ²	1.256.191 m ²

Die Solarmodule werden auf Gestelltischen (abgestrebtes Pultdach) mit einer maximalen Höhe von 4,00 m installiert. Der Abstand der Modulunterkanten vom Boden beträgt mindestens 0,70 m.

Die Gründung der Solarmodul-Gestelltische erfolgt über Rammpfosten, die in Summe maximal 1 % der Sondergebietsfläche umfassen werden (= 7.456 m²).

Aufgrund der speziellen Oberfläche, die eine maximale Lichtausbeute gewährleisten muss, sind Spiegelung und Lichtreflexionen weitgehend ausgeschlossen.

Innerhalb der Sondergebiete (SO1 bis SO8) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird die derzeitig überwiegende Ackernutzung in extensive Grünlandnutzung mit definierten Bewirtschaftungsgrundsätzen überführt.

Die vorhandenen Waldflächen werden als Fläche für Wald und das im Plangebiet liegende Kleingewässer als Wasserfläche festgesetzt.

Weiterhin werden private Grünflächen festgesetzt. Diese untergliedern sich in sukzessiv entwickelnde Saumstreifen, in Anpflanzungen von Hecken zur Einbindung der Photovoltaikflächen in die Landschaft sowie in die Erhaltung vorhandener Bepflanzungen. Die im Herbst 2025 geplanten Bepflanzungen südlich des Radwegs an der Bundesstraße B 87 werden ebenfalls als private Grünflächen für die Erhaltung vorhandener Bepflanzungen festgesetzt.

Innerhalb des Plangebiets verbleiben verschiedene Flächen für die Landwirtschaft, die zusammen etwa 23,70 ha groß sind.

Die im Plangebiet liegenden Verkehrsflächen werden entsprechend ihrer Nutzung als Straßenverkehrsfläche (Bundesstraße B 87), als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Feldwirtschaftsweg“ bzw. als Bahnanlage festgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung der Sondergebiete SO1 bis SO5 erfolgt über den aus der Ortslage Zaacko kommenden unbefestigten Wirtschaftsweg „Kirschallee“. Dieser wird an notwendigen Stellen ertüchtigt, um die Durchfahrt mit LKW zur Anlieferung der Komponenten zu gewährleisten (z.B. durch Ausschotterung vorhandener Schlaglöcher, vorübergehender Stabilisierung durch Holzplatten etc.). Ein grundhafter Ausbau des Weges ist nicht vorgesehen.

Das Sondergebiet SO4 wird über das Sondergebiet SO5 erschlossen. Eine gesonderte befestigte Zufahrt ist nicht erforderlich, sodass die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes genügt.

SO6 wird über die kommunale Straße am Gewerbegebiet Luckau-Ost, d.h. über die ehemalige Bundesstraße B 87 erschlossen.

Der straßenbegleitende Radweg dient der verkehrlichen Erschließung des Sondergebietes SO7; genutzt werden vorhandene landwirtschaftliche Auffahrten.

Das Sondergebiet SO8 wird über den asphaltierten Wirtschaftsweg erschlossen.

Die Zufahrtsbereiche sind in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt.



Abbildung 2: Zufahrtsbereich zum Sondergebiet SO1



Abbildung 3: Zufahrtsbereich zum Sondergebiet SO2



Abbildung 4: Zufahrtsbereich zum Sondergebiet SO3



Abbildung 5: Zufahrtsbereich zu den Sondergebieten SO4 und SO5



Abbildung 6: Zufahrtsbereich zum Sondergebiet SO6



Abbildung 7: östlicher Zufahrtsbereich zum Sondergebiet SO7



Abbildung 8: westlicher Zufahrtsbereich zum Sondergebiet SO7



Abbildung 9: Zufahrtsbereich zum Sondergebiet SO8

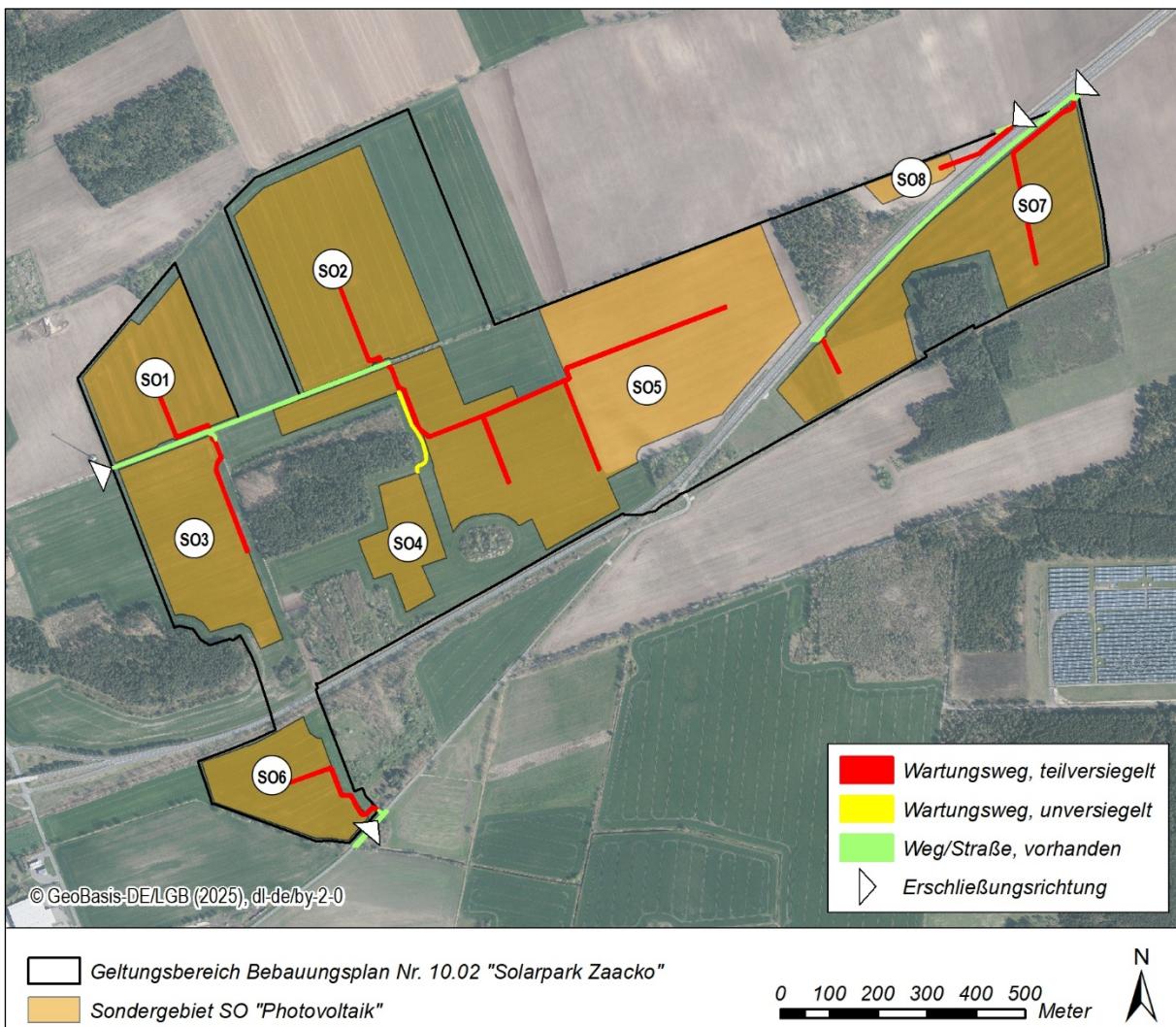


Abbildung 10: Lage der Zufahrtsbereiche und Wartungswege im Geltungsbereich

Innerhalb der Sondergebiete erfolgt die verkehrliche Erschließung durch den Neubau von etwa 5,0 m breiten geschotterten Wegen im Umfang von maximal 2 % der Sondergebietsflächen (= 14.912 m²). Zur Anbindung der Sondergebiete an die vorhandenen Wege und Straßen sind ferner Teilbefestigungen im Umfang von etwa 1.050 m² erforderlich.

Die Nebenanlagen (bspw. Transformatorstationen und Batteriespeichergebäude) werden maximal 1 % der Sondergebietsfläche umfassen (= 7.456 m²).

Innerhalb des Solarparks ist eine verlustarme Verkabelung mit Solarkabeln und Erdkabeln nach den gültigen technischen Richtlinien geplant.

Die zur Weiterleitung der gewonnenen elektrischen Energie in das öffentliche Leitungsnetz erforderliche Verlegung von Erdkabeln außerhalb des Solarparks wird gesondert beantragt.

2.2 Zielvorgaben der Landschaftsplanung

2.2.1 Landschaftsprogramm

Gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg (Stand Dezember 2000) ist als Entwicklungsziel für den Vorhabensraum die Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung festgelegt. Das Plangebiet gehört nicht zu den Handlungsschwerpunkten zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die erste fertiggestellte Fortschreibung des Landschaftsprogramms Brandenburg umfasst den sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ (Stand Oktober 2022). Allgemein sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen in die Landschaft einzugliedern (Ziel Z.6). Für den Landschaftsbildraum „Niederlausitz“ wurden zudem als Ziele für Agrarlandschaften (ZA) festgelegt:

- Klimawandelresiliente Anbaumethoden verwenden (ZA.1)
- Vielfalt von Anbauprodukten sichern (ZA.2)
- Strukturreiche Agrarlandschaften entwickeln (ZA.3)

Zur Zeit wird das Landschaftsprogramm mit einem neuen sachlichen Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“ fortgeschrieben. Im Entwurf (Stand Dezember 2015 (Karte) bzw. März 2016 (Text)) tangieren im Westen kleinflächig Verbindungsflächen des Verbundsystems Klein- und Stillgewässer das Plangebiet.

2.2.2 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für die Altkreise Luckau und Calau (Stand Dezember 1996) sind für die Dubener Platte, in der das Plangebiet liegt, als Entwicklungskonzept I – bezogen auf die offene Agrarlandschaft im Plangebiet – festgelegt:

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Einschränkung des Einsatzes von Agrochemikalien mit dem Ziel einer unbehinderten Bildung gesunden Grundwassers; Schlaggrößen maximal 30-50 ha;
- Ergänzung der Alleen;
- Extensivgrünland im Randbereich von Bahnanlagen und Straßen.

2.2.3 Landschaftsplan

Für die Stadt Luckau liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1997 vor.

Als landschaftspflegerische Ziele und Maßnahmen sind für das Plangebiet festgelegt:

- Entwicklung/Umwandlung standortgerechter Landwirtschaft unter Minimierung von Erosion und der Minderung des Eintrags von Düngern und Pestiziden;
- Erhalt von Grundwasserneubildungsgebieten;
- Erhalt bzw. Entwicklung von Grünzügen;
- Minderung von Winderosion durch Pflanzung von Feldgehölzen.

Im Zuge des Bauvorhabens „Ortsumgehung Luckau“ wurden bereits verschiedene Pflanzungen durchgeführt.

2.3 Sonstige planerische Vorgaben und Rahmenbedingungen

Hier werden die in der Umgebung (1km-Radius) bzw. im Nahbereich (100m-Radius) des geplanten Solarparks befindlichen Schutzgebiete und -objekte genannt, die die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes charakterisieren.

In der Umgebung (1km-Radius) liegen **keine**

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG,
- Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG,
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG,
- Naturparke gem. § 27 BNatSchG,
- Heilquellschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG,
- Hochwasserrisikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG,
- Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG,
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG,
- in amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmale oder Denkmalensembles (Baudenkmale) oder
- sonstigen geschützten Gebiete.

Im Nahbereich (100m-Radius) der Umgebung liegen **keine**

- Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG,
- Alleen gem. § 17 BbgNatSchAG,
- Schutzwälder gem. § 12 BWaldG oder
- Bodendenkmale.

2.3.1 Europäische Vogelschutzgebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG

Südlich des Plangebiets liegt in einer Entfernung von 315 m das SPA-Gebiet (= Special Protection Area) „Luckauer Becken“ (DE 4148-421). Es stellt eine großräumige Agrarlandschaft mit strukturreichen Niederungsbereichen mit wertvollen Mooren und Bergbaufolgelandschaften mit sich entwickelnden Seen dar. Im Vogelschutzgebiet brüten u. a. Brachpieper, Eisvogel, Fischadler, Flusseeschwalbe, Goldregenpfeifer, Heidelerche, Kornweihe, Kranich, Merlin, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rohrdommel, Rohrweihe, Rothalsgans, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Silberreiher, Singschwan, Sperbergrasmücke, Weißstorch, Weißwangengans, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Zwerggans, Zwergmöwe, Zwergsäger und Zwergschwan.

Randlich der Sondergebiete für Photovoltaik wurden im Jahr 2024 Reviere von Heidelerche, Neuntöter, Ortolan und Schwarzspecht festgestellt. Im **Artenschutzfachbeitrag (→ Anlage 1 zum Umweltbericht)** wird dargelegt, dass durch die Planung in Bezug zu den aufgeführten Brutvogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden. Auswirkungen auf die Erhaltungszustände dieser Arten im SPA-Gebiet „Luckauer Becken“ können daher ausgeschlossen werden.

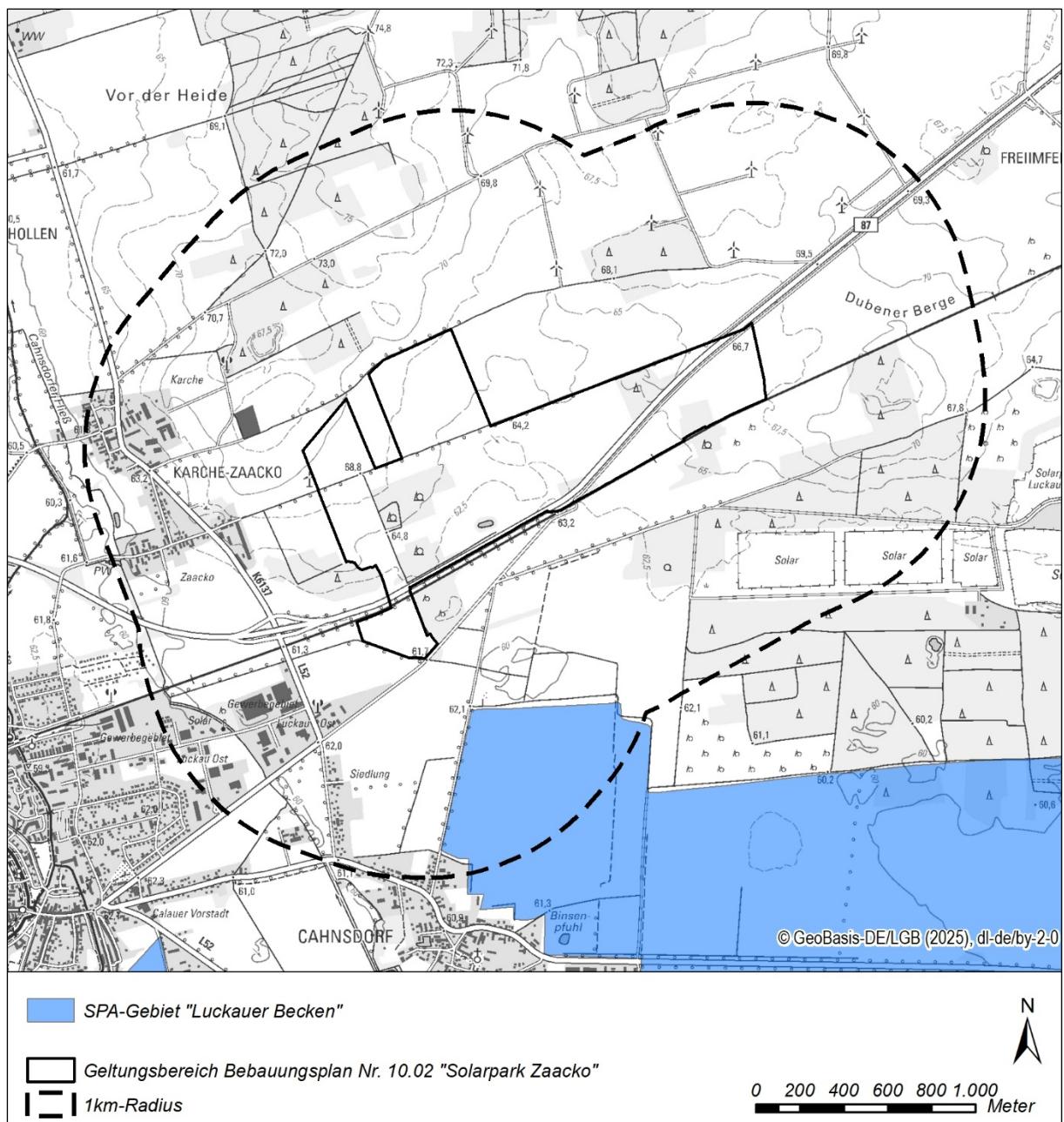


Abbildung 11: SPA-Gebiet „Luckauer Becken“ und Plangebiet

Quelle:

Datenbestand des LfU, Stand 02/2017

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/geoinformationen/geodaten-fachbereiche/#panel51193>

2.3.2 Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 18 BbgNatSchAG)

Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten Biotopkartierung (siehe S. 32 ff.) wurden zwei Biotope erfasst, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Dazu zählen

- Temporäres Kleingewässer, naturnah, unbeschattet (Biotopcode 02131) und
- Temporäres Kleingewässer, naturnah, beschattet (Biotopcode 02132).

Die beiden Kleingewässer befinden sich außerhalb der geplanten Sondergebiete. Eine Inanspruchnahme der geschützten Biotope durch das geplante Bauvorhaben erfolgt daher nicht. Es ergeben sich daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

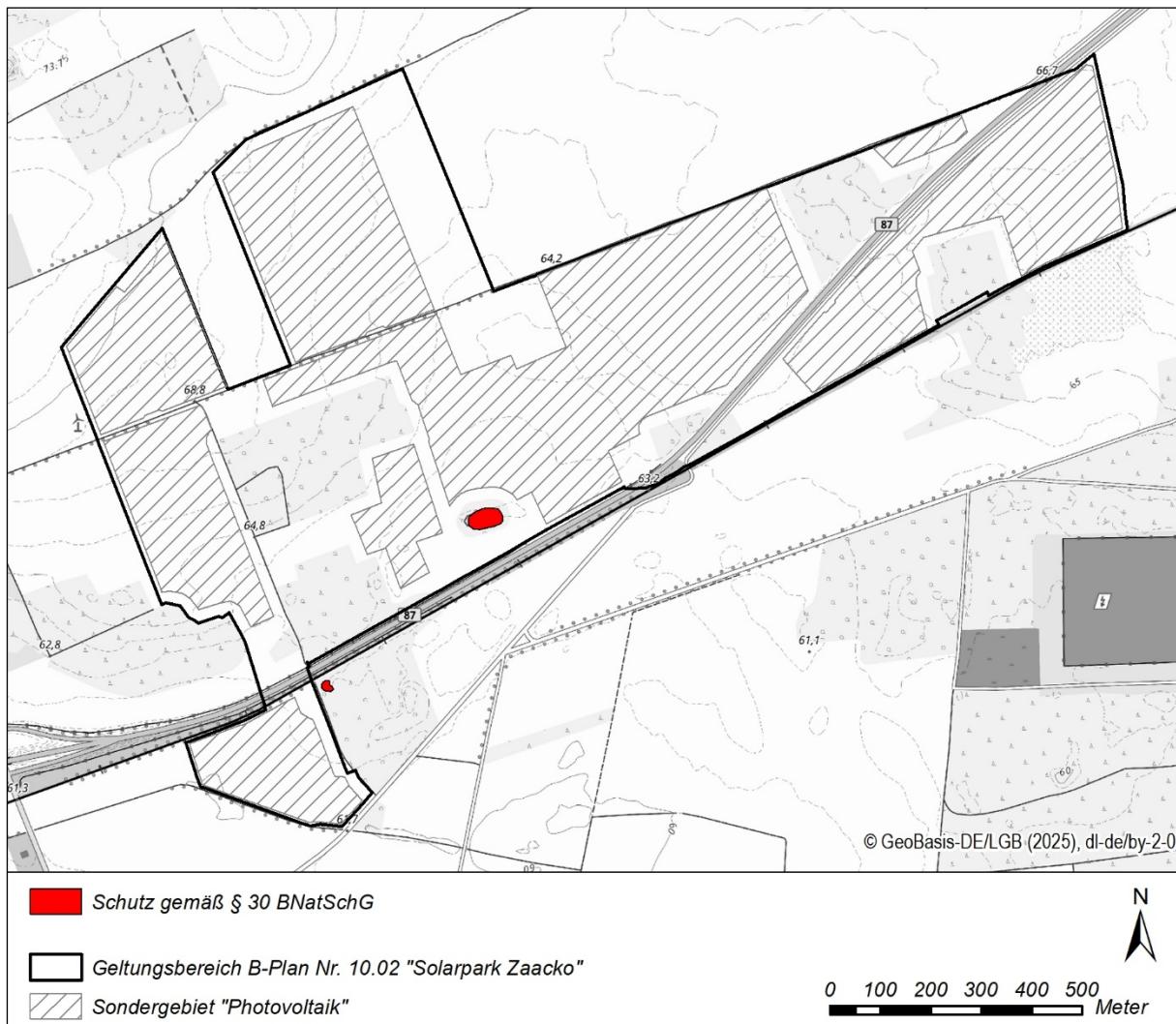


Abbildung 12: geschützte Biotope im Plangebiet und im Nahbereich

Quelle: eigene Erhebung im Jahr 2024

2.3.3 Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG

Innerhalb des Plangebiets befinden sich verschiedene Bäume, die aufgrund des Stammumfangs nach § 3 Abs. 1 der Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald als geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) geschützt sind.

Innerhalb der geplanten Sondergebiete befinden sich keine als GLB geschützten Bäume. Im Wurzelbereich geschützter Bäume erfolgen keine Schachtungsarbeiten. Notwendige Verlegungen von Leitungen im Wurzelbereich erfolgen im Durchörterungsverfahren unter Hinzuziehung einer Ökologischen Baubegleitung.

2.3.4 Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG

Die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Schollen“ liegt 730 m in nordwestlicher Richtung entfernt. Die Wasserfassungen (Schutzzone I) befinden sich mehr als 2.000 m von der Plangrenze entfernt.

Da nicht in das Schutzgut Grundwasser eingegriffen wird und keine umweltgefährdenden Stoffe in den Boden und somit in das Grundwasser gelangen, ist eine erhebliche nachteilige Betroffenheit des Wasserschutzgebietes auszuschließen.

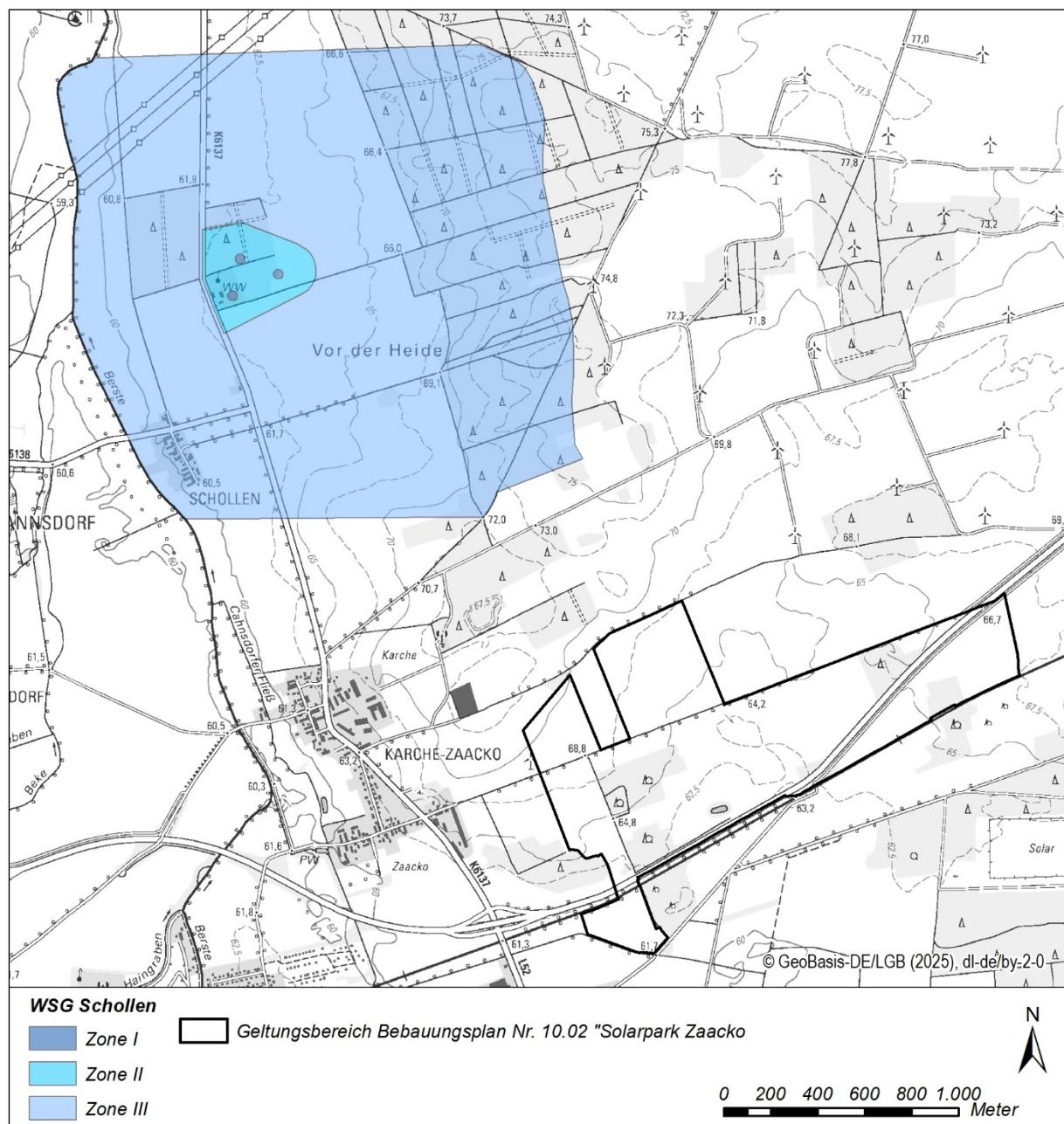


Abbildung 13: Wasserrechtliche Schutzausweisungen

Quelle: Datenbestand des LfU, Stand 05/2018

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/geoinformationen/geodaten-fachbereiche/#panel51193>

3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

3.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Jahr 2024 wurden Kartierungen der Brutvögel, Lurche (Amphibien) und Kriechtiere (Reptilien) durchgeführt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Erfassungstermine zusammengefasst.

Tabelle 2: Erfassungsdaten zur Faunakartierung

Datum	Uhrzeit	Temp. (in °C)	Wind- stärke	Bewölkung	Schwerpunkt der Erfassung	Erfasser
13.03.2024	06:30-10:30	5-12	1-2	4/8 - wolkig	Brutvögel	S. Guth
14.03.2024	07:15-09:30	7-12	2-3	8/8 - bedeckt	Brutvögel	S. Guth
15.03.2024	06:15-08:45	7-12	2	5/8 - bewölkt	Brutvögel	S. Guth
21.03.2024	18:30-21:30	9	2	8/8 - bedeckt	Amphibien	S. Guth
30.03.2024	06:00-10:00	7-16	1-2	2/8 - heiter	Brutvögel	S. Guth
02.04.2024	08:00-11:00	11-13	4	3/8 - leicht bewölkt	Brutvögel	S. Guth
10.04.2024	11:00-14:30	22-26	2-3	2/8 - heiter	Reptilien	S. Guth
15.04.2024	07:45-11:00	10-13	2	4/8 - wolkig	Brutvögel	S. Guth
01.05.2024	08:00-10:00	18-21	2-4	2/8 - heiter	Brutvögel	S. Guth
02.05.2024	05:45-07:30	14-18	1-3	4/8 - wolkig	Brutvögel	S. Guth
02.05.2024	10:00-13:00	20-23	3-4	1/8 - sonnig	Reptilien	S. Guth
03.05.2024	21:00-23:30	15-12	2	6/8 - stark bewölkt	Brutvögel	S. Guth
05.08.2024	10:30-14:30	14-18	2	3/8 - leicht bewölkt	Reptilien	S. Guth
16.05.2024	06:30-07:30	14-18	3-4	0/8 - wolkenlos	Brutvögel	S. Guth
17.05.2024	06:30-09:30	15-20	4	6/8 - stark bewölkt	Brutvögel	S. Guth
03.06.2024	05:30-08:30	12-14	3-4	8/8 - bedeckt	Brutvögel	S. Guth
05.06.2024	07:00-08:30	12-16	3	4/8 - wolkig	Brutvögel	S. Guth
31.07.2024	08:00-09:30	19-23	1	1/8 - sonnig	Reptilien	S. Fischer, C. Elsner
19.08.2024	15:30-17:30	24	2	3/8 - leicht bewölkt	Reptilien	S. Guth
04.09.2024	07:30-11:30	18-24	1	1/8 - sonnig	Reptilien	K. Fischer, S. Guth

Avifauna

Grundlage für die Bestandserhebung war das Brutgeschehen des Brutjahrs 2024.

Der Untersuchungsraum beträgt etwa 50 m um den Geltungsbereich.

Auf eine Zug- und Rastvogelkartierung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verzichtet. So ist – auch aufgrund der Nähe zur Bundesstraße B 87 – eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Überwinterungsplatz, der von rastenden Zugvögeln als nächtlicher Rückzugsraum zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht wird, nicht bekannt. Zwar können bei entsprechender Kulturart die Ackerflächen von Kranichen und/oder Gänsen zur Äsung aufgesucht werden. Allerdings liegen im Umfeld zum geplanten Solarpark keine bedeutsamen Rast- und Schlafplätze bzw. eines entsprechenden Gewässerverbundes. Die nächstgelegenen Schlafgewässer im Umkreis von 10 km sind gemäß Rastgebietkulisse des Landes Brandenburg (Anlage 1.5 des AGW-Erlasses):

Tabelle 3: Mindestentfernung der Schlafgewässer gemäß Rastgebietskulisse Brandenburg

Mindestentfernung	Gewässer/-gruppe	Art	Individuenzahl
4.500 m	Borcheltsbusch bei Luckau	Wasservögel (mehrere Arten)	mind. 1.500
		Saat-/Blessgans	mind. 5.500
5.100 m	Stoßdorfer See	Wasservögel (mehrere Arten)	mind. 1.500
7.100 m	Schlabendorfer See	Sing-/Zwergschwan	mind. 350
		Wasservögel (mehrere Arten)	mind. 1.500
		Kranich	mind. 3.300
		Saat-/Blessgans	mind. 20.000
7.500 m	Tornower Niederung	Wasservögel (mehrere Arten)	mind. 1.500
8.300 m	Lichtenauer See	Wasservögel (mehrere Arten)	mind. 1.500

Im Rahmen von Windparkplanungen sind bspw. innerhalb definierter Abstandsflächen (vgl. Abbildung 14) essenzielle Nahrungsflächen von einer Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Somit werden Störungen vermieden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der störungsempfindlichen Vogelart führen würden. Da die geplante Vorhabensfläche nicht innerhalb einer von Windenergieanlagen freizuhaltenden Fläche liegt, stellt die Vorhabensfläche während des Zug-, Rast- und Überwinterungsgeschehens keine essenzielle Nahrungsfläche von Kranichen oder Gänsen oder anderen Zugvogelarten dar.

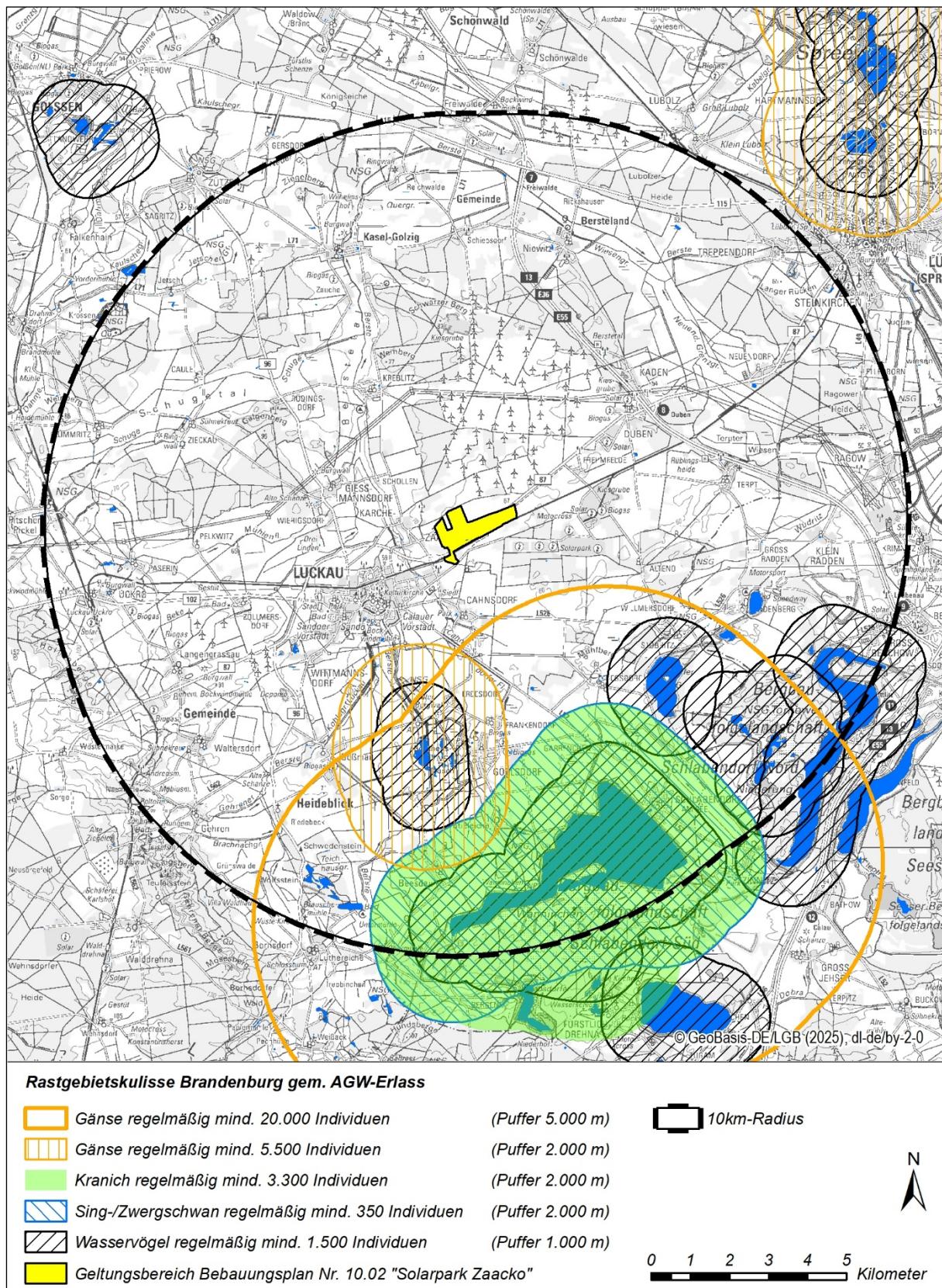


Abbildung 14: Rastgebietskulisse Brandenburg gemäß AGW-Erlass und Plangebiet

Vorbelastungen

Vorbelastend wirkt die intensive Ackernutzung, die zu Beeinträchtigungen des Lebensraums und zu einem eingeschränkten Nahrungsangebot führt.

Ergebnisse

Es konnten insgesamt 42 Brutvogelarten mit 156 Brutpaaren bzw. Revierpaaren nachgewiesen werden. Die Lage der Reviere ist **Karte 1** (**→ Anlage 3 zum Umweltbericht**) zu entnehmen.

Tabelle 4: nachgewiesene Brutvögel im 50m-Radius

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	RL BB	RL D	Anzahl BP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		*	1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§		*	1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§	V	V	4
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		*	10
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		*	17
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§		*	4
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	V	*	3
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§		*	1
Elster	<i>Pica pica</i>	§		*	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	3	3	9
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	§	V	2	1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§		*	2
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§		*	5
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§	3	*	2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§		*	11
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	§§		V	5
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§	V	V	2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§		*	1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§		*	1
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	§		*	6
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	I, §§	V	V	6
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§		*	1
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	§	V	*	2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§		*	3
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§		*	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		*	12
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§		*	1
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		*	6
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§		*	3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I, §	3	*	3
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	I, §§	3	2	3
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	§		V	2
Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>	§		*	4
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	§		*	1
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	I, §§		*	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§		*	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§		3	6
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§		*	3
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	§		*	1
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	§		*	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§		*	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§		*	4

<u>Erklärungen:</u>	Schutz	A	streng geschützt nach Anhang A der EG-Artenschutzverordnung
		I	streng geschützt nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
		§§	streng geschützt nach Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung
		§	besonders geschützt nach Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung
RL D	Rote Liste Deutschland		(2020)
RL BB	Rote Liste Brandenburg		(2019)
	1	vom Aussterben bedroht	
	2	stark gefährdet	
	3	gefährdet	
	V	Art der Vorwarnliste	
	*	ungefährdet	

Die Mehrzahl der Arten sind an Gehölzstrukturen gebunden. Buchfink (17 BP), Kohlmeise (12 BP), Goldammer (11 BP) und Blaumeise (10 BP) sowie Haubenmeise, Mönchsgrasmücke und Star (je 6 BP) sind am häufigsten vertreten.

Zu den Offenlandbrütern zählen Feldlerche (9 BP), Heidelerche (6 BP) und Ortolan (3 BP).

Gemäß aktueller Roter Liste Brandenburg (2019) sind Feldlerche, Gelbspötter, Neuntöter und Ortolan gefährdet (RL 3). Die übrigen Arten sind derzeit in Brandenburg ungefährdet, auch wenn sechs Arten auf der brandenburgischen Vorwarnliste vermerkt sind (Baumpieper, Dorngasmücke, Feldschwirl, Grauschnäpper, Heidelerche und Kernbeißer).

Gemäß der Roten Liste Deutschlands (2020) sind der Feldschwirl und der Ortolan stark gefährdet (RL 2). Feldlerche und Star zählen zu den gefährdeten Arten (RL 3).

Streng geschützt nach Anhang A der EG-Artenschutzverordnung, nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie bzw. nach BArtSchV sind Grauammer, Grünspecht, Heidelerche, Neuntöter, Ortolan und Schwarzspecht.

Brandenburg trägt für den Bestandserhalt auf nationaler Ebene für die Arten Grauammer, Heidelerche und Ortolan eine hohe Verantwortung, da in Brandenburg zwischen 33 bis 40 % der Brutbestände von Deutschland brüten (RYSLAVY et al. 2019). Arten mittlerer Verantwortung sind Baumpieper, Feldlerche, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Nachtigall und Pirol.

Weitere Ausführungen enthält der Artenschutzfachbeitrag (**→ Anlage 1 zum Umweltbericht**).

Bewertung

Für die Bewertung werden die Gefährdungssituation sowie der Schutzstatus herangezogen.

Tabelle 5: Beurteilungsstufen für das Schutzgut Tiere

Bewertungskriterium	Wertstufe
- Vorkommen von stark gefährdeten, vom Aussterben bedrohten oder streng geschützten Arten	3 / hoch
- Vorkommen von gefährdeten oder geschützten Arten	2 / mittel
- kein Vorkommen schützenswerter oder bestandsbedrohter Arten, kurzfristig wiederherstellbare Bestände	1 / gering

Das aktuelle Arteninventar führt zu einer mittleren Wertstufe (**Wertstufe 2**), da die Ackerflächen von der gefährdeten Feldlerche (RL 3) besiedelt werden. Allerdings ist die Revierdichte der Feldlerche mit 1 BP / 10 ha gering.

Die Wegränder, Randbereiche der Kiefernforste und sonstigen Randstrukturen dienen den streng geschützten Arten Grauammer, Heidelerche, Neuntöter und Ortolan als Brutrevier. Hier liegt folglich eine hohe Bedeutung vor (**Wertstufe 3**).

Daneben wurden im Vorhabengebiet eine Vielzahl ungeschützter bzw. ungefährdeter Arten nachgewiesen (**Wertstufe 1**).

Amphibienfauna

Im Fokus der Erfassung lagen die potenziellen Laichgewässer im Umkreis von 1 km um das Plangebiet.

Vorbelastungen

Vorbelastend wirken die intensive Ackernutzung, die zu Beeinträchtigungen des Lebensraums und zu einem eingeschränkten Nahrungsangebot führt. Des Weiteren liegen mit der Bundesstraße B 87 Barrierefunktionen vor.

Ergebnisse

Es wurden sieben Amphibienarten erfasst, deren Fundpunkte Abbildung 15 und Abbildung 16 zu entnehmen ist.

Tabelle 6: nachgewiesene Amphibienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Nachweismethode	Reproduktion	Schutz	RL BB	RL D
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Sichtung, Ruf		§	*	*
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Ruf		IV	2	3
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Sichtung, Ruf, Reusenfang	X	IV	*	3
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	Sichtung, Reusenfang		§	*	*
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Ruf, Sichtung		IV	*	3
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Sichtung		II, IV	3	3
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Sichtung		§	*	*

Erklärungen: Schutz
II streng geschützt nach Anhang II der FFH-Richtlinie
IV streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
§ besonders geschützt nach BArtSchV

RL D	Rote Liste Deutschland	(2020)
RL BB	Rote Liste Brandenburg	(2004)
2	stark gefährdet	
3	gefährdet	
*	ungefährdet	

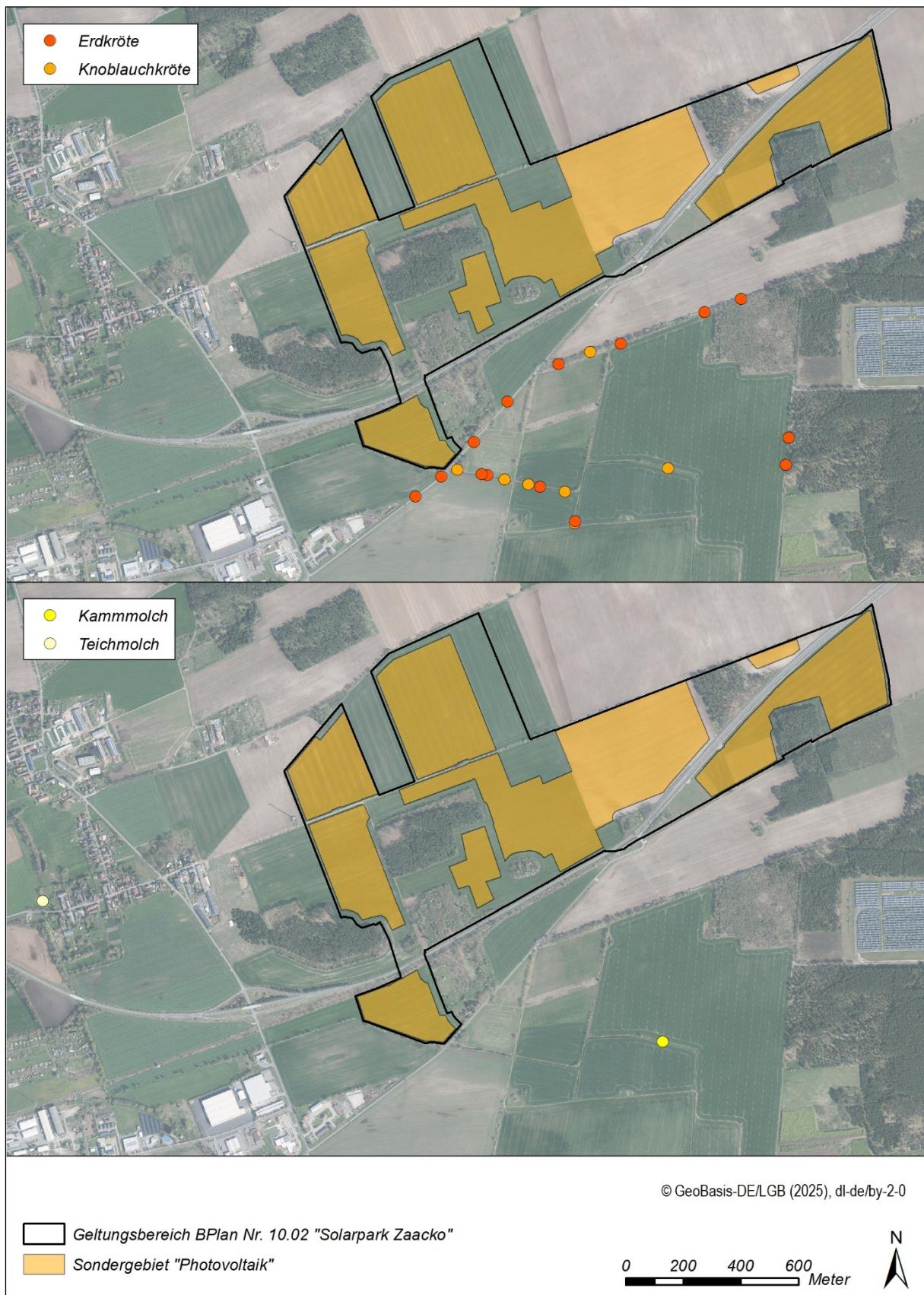


Abbildung 15: Fundorte der nachgewiesenen Amphibien (Kröten und Molche)

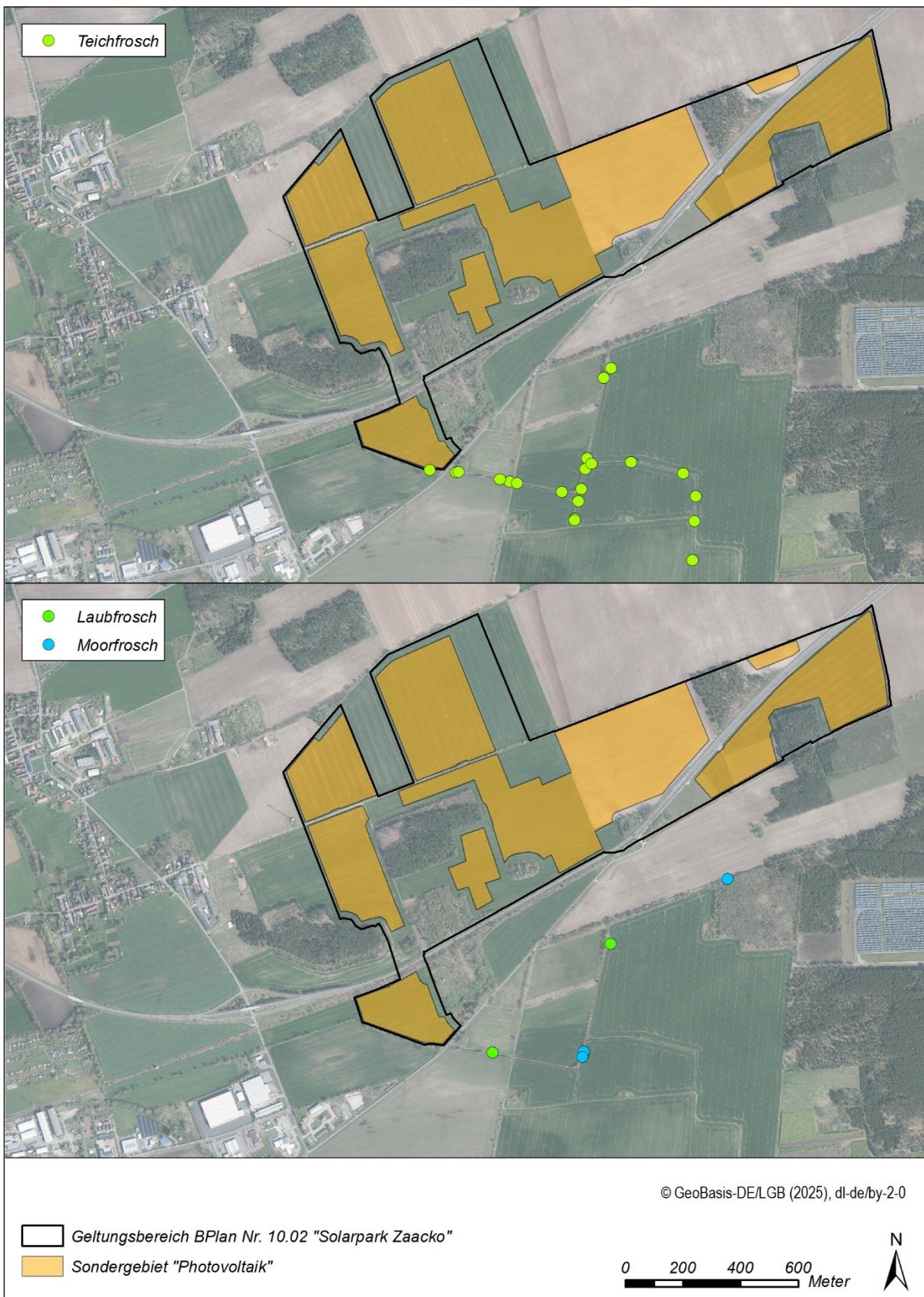


Abbildung 16: Fundorte der nachgewiesenen Amphibien (Frösche)

Der Teichmolch wurde in einem Kleingewässer westlich Zaacko gesichtet. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ist ein Vorkommen der Art innerhalb der geplanten Sondergebiete nicht wahrscheinlich.

Das Grabensystem südlich des Plangebiets ist Lebensraum für Erd- und Knoblauchkröte, Laub-, Teich- und Moorfrosch sowie Kammmolch. Für die Knoblauchkröte wurde die Reproduktion anhand von Laich und Larven nachgewiesen. Dabei ist lediglich der Teichfrosch in dem Grabenabschnitt nachgewiesen worden, der an das Plangebiet grenzt. Es ist nicht auszuschließen, dass Knoblauchkröten die südlich der Bahnanlage liegende Ackerfläche als Landlebensraum und Überwinterungshabitat nutzen.

Nahe des Sondergebiets SO4 liegt ein nur temporär wasserführendes Kleingewässer, das von einem breiten Gehölzaum umgeben ist. Rufnachweise erfolgten nicht. Aufgrund der starken Beschattung und des sommerlichen Trockenfallens des Gewässers liegt nur ein sehr geringes Lebensraumpotenzial vor, sodass ein Auftreten von Amphibien nicht zu erwarten ist.

Insgesamt lässt sich daher für die Sondergebiete SO1 bis SO5 sowie SO7 und SO8 feststellen, dass eine Besiedlung oder Wanderungsbewegungen von Amphibien nicht zu erwarten ist. Ursachen sind das Fehlen geeigneter Laichgewässer sowie die Barrierewirkung, die durch den Straßendamm der Bundesstraße B 87 sowie durch den Bahndamm verursacht wird.

Im Sondergebiet SO6 ist ebenso eine Besiedlung oder Wanderungsbewegungen von Amphibien nicht zu erwarten. So ist der Teichfrosch während des größten Teils des Jahres an Gewässer gebunden und überwintert häufig im Gewässer. Des Weiteren führt der Damm der ehemaligen Bundesstraße B 87 ebenso zu einer Barrierewirkung.

Bewertung

Das Vorkommen von insgesamt vier streng geschützten und z.T. stark gefährdeten Amphibienarten (Laub- und Moorfrosch, Knoblauchkröte, Kammmolch) lässt dem Grabensystem südlich des Plangebiets eine hohe Bedeutung zukommen (**Wertstufe 3**). Gleichermaßen gilt für die südlich der Bahnanlage liegende Ackerfläche, die als potenzieller Landlebensraum und Überwinterungshabitat der Knoblauchkröte in Betracht kommt.

Der Großteil des Plangebiets ist als Lebensraum für Amphibien ungeeignet und damit von geringem Wert (**Wertstufe 1**).

Reptilienfauna

Hauptaugenmerk der Reptilienkartierung lag auf den strukturreichen und tendenziell trockenen Randbereichen, Säumen und Gehölzstreifen einschließlich möglicher Verstecke.

Vorbelastungen

Vorbelastend wirken die intensive Ackernutzung, die zu Beeinträchtigungen des Lebensraums und zu einem eingeschränkten Nahrungsangebot führt.

Ergebnisse

Randlich des Plangebiets lagen bereits eigene Zauneidechsen-Nachweise aus dem Jahr 2023 vor. Während der Begehungen im Jahr 2024 wurde ebenfalls die Zauneidechse registriert. Die Verortung der Beobachtungen ist in Abbildung 18 dargestellt. Neben dem Bahndamm sind die wegebegleitenden Gehölzstrukturen an den Wegen „Kirschallee“ und „Robinienallee“ besiedelt. Die Gehölzstruktur an der „Robinienallee“ liegt nördlich des Weges und grenzt daher nicht an Bauflächen an.

Tabelle 7: nachgewiesene Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Nachweis	Schutz	RL D	RL BB
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Sichtbeobachtung	IV	V	3

Erklärungen: Schutz IV streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

RL D Rote Liste Deutschland (2020)

RL BB Rote Liste Brandenburg (2004)

3 gefährdet

V Art der Vorwarnliste

Tabelle 8: Ergebnisse der Reptilienkartierung

Ifd. Nr.	Datum	Anzahl	Art, Alter	Ifd. Nr.	Datum	Anzahl	Art, Alter
1	04.05.2023	1	Zauneidechse, adult, M.	6	08.04.2024	1	Zauneidechse, subadult
2	05.09.2023	1	Zauneidechse, adult	7	04.09.2024	1	Zauneidechse, juvenil
3	08.04.2024	1	Zauneidechse, subadult	8	04.09.2024	1	Zauneidechse, subadult
4	08.04.2024	1	Zauneidechse, adult	9	04.09.2024	1	Zauneidechse, adult
5	08.04.2024	1	Zauneidechse, subadult	10	04.09.2024	1	Zauneidechse, adult

Legende: M. Männchen
W. Weibchen



Abbildung 17: von der Zauneidechse besiedelte Heckenstruktur an der „Kirschallee“

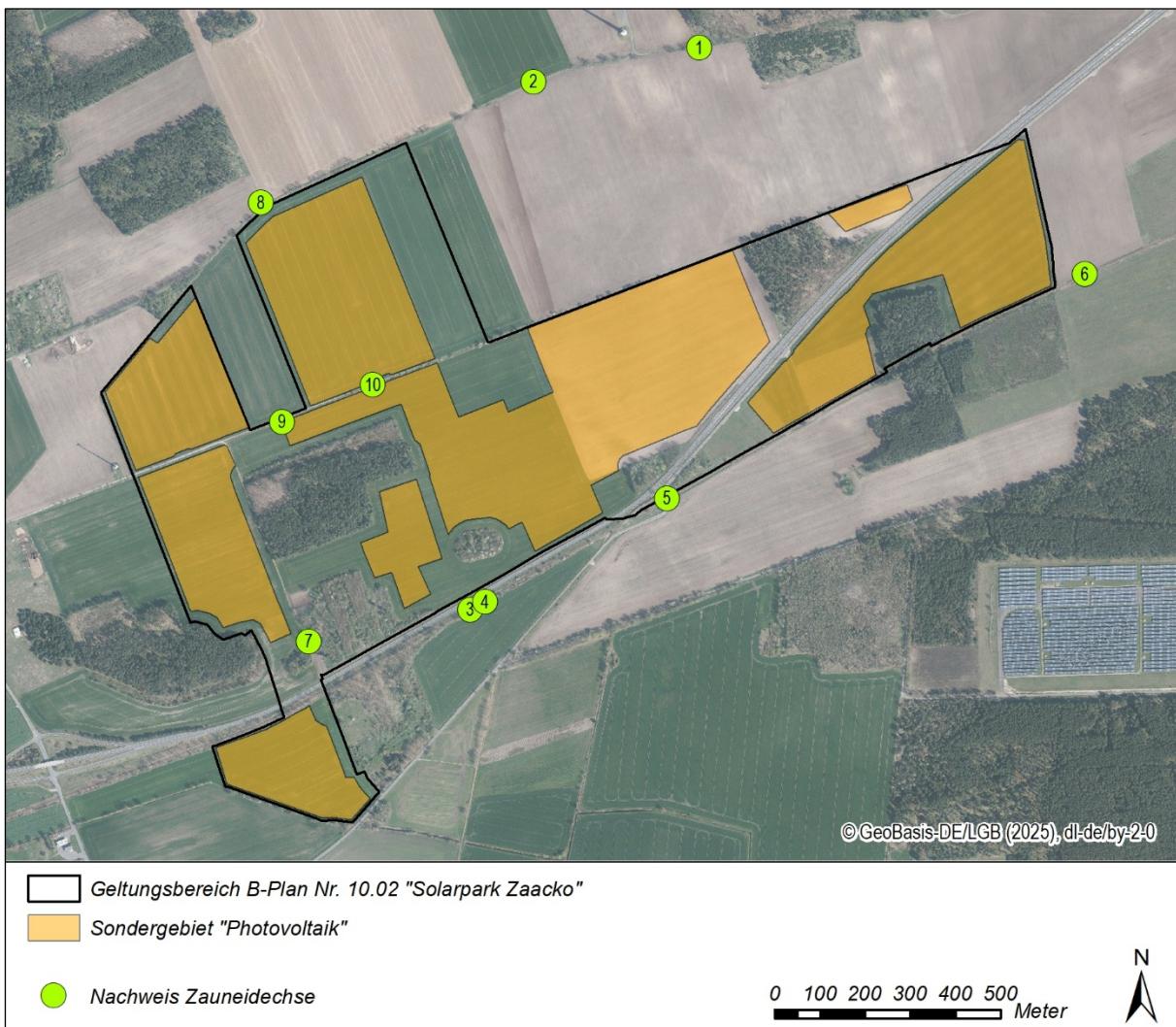


Abbildung 18: Fundorte der nachgewiesenen Reptilien

Bewertung

Die Randstrukturen sind als Lebensraum für die Zauneidechse von hoher Bedeutung (**Wertstufe 3**).

Der Großteil des Plangebiets ist aufgrund der ackerbaulichen Nutzung als Lebensraum für Reptilien ungeeignet und damit von geringem Wert (**Wertstufe 1**).

Sonstige Arten

Als Groß- und Mittelsäuger nutzen Reh (*Capreolus capreolus*) und Wildschwein (*Sus scrofa*) sowie Feldhase (*Lepus europaeus*), Dachs (*Meles meles*) und Fuchs (*Vulpes vulpes*) das Plangebiet.

Die querende Bundesstraße B 87 ist im zentralen und westlichen Bereich von Wildschutzzäunen eingegrenzt. Zusätzlich schränken auf der gesamten Straßenlänge beidseitig angebrachte Schutzplanken mögliche Wildwechsel ein.

Flora/Biotope

Vorbelastungen

Vorbelastend wirkt die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung.

Potenzielle natürliche Vegetation (pNV)

Ein Zustand der natürlichen Vegetation, der sich nach Aufgabe der anthropogenen Landnutzung einstellen würde, wird als potenzielle natürliche Vegetation (pNV) bezeichnet. Er drückt die Regenerationskraft und das Vermögen von Standorten und Landschaften Mitteleuropas aus, den pedologischen, hydrologischen und klimatischen Verhältnissen entsprechende natürliche Waldbilder (mit Ausnahmen für Gewässer und gehölzfreie Moore) entstehen zu lassen. Die pNV ist ein Erfahrungs-konstrukt für das natürliche Vegetationspotenzial, dessen Basis auf Kenntnissen zur aktuellen Vegetation beruht und durch standörtliche wie floristische und pflanzengeografische Informationen unterstellt ist. Sie schließt Entwicklungsstadien meist bis zu einem Schlusswaldstadium ein.

Nach HOFMANN & POMMER (2005) sind für das Plangebiet im Nordosten Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwald und im Südwesten grundwasserferner Waldreitgras-Winterlinden-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwald typisch.

Reale Vegetation / Biotope

Die **Karte 2** (→ **Anlage 3 zum Umweltbericht**) und nachfolgende Tabelle geben einen Überblick über die Biotoptypenverteilung, die im Juli 2024 im Umkreis von 50 m um die Geltungsbereichsgrenze erfasst wurden.

Tabelle 9: Biotoptypen des Untersuchungsgebiets

Code	Biotoptyp	Schutz
Fließgewässer		
01133	Graben, weitgehend naturfern, ohne Verbauung	-
Standgewässer		
02131	temporäres Kleingewässer, naturnah, unbeschattet	§ 30
02132	temporäres Kleingewässer, naturnah, beschattet	§ 30
Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren		
03220	ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren	-
03229	sonstige ruderale Pionier- und Halbtrockenrasen	-
03249	sonstige ruderale Staudenfluren	-
Gras- und Staudenfluren		
05132	Grünlandbrache frischer Standorte	-
05142	Gras- und Staudenfluren mäßig trockener bis frischer Standorte	-
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen		
07102	Laubgebüsch frischer Standorte	-
071021	Laubgebüsch frischer Standorte, überwiegend heimische Arten	-
07112	Feldgehölz frischer und/oder reicher Standorte	-
07113	Feldgehölz mittlerer Standorte	-
071313	Hecke/Windschutzstreifen, ohne Überschirmung, geschlossen, überwiegend nicht heimische Arten	-
071321	Hecke/Windschutzstreifen, mit Überschirmung, geschlossen, überwiegend heimische Arten	-

Code	Biotoptyp	Schutz
071324	Hecke/Windschutzstreifen, mit Überschirmung, lückig, überwiegend nicht heimische Arten	-
07142	Baumreihe	-
071421	Baumreihe, geschlossen, überwiegend heimische Arten	-
071424	Baumreihe, lückig, überwiegend nicht heimische Arten	-
07151	markanter Solitärbaum	-
07153	einschichtige oder kleine Baumgruppen	-
Wälder und Forste		
08290	naturahe Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit heimischen Baumarten	-
083108	Eichenforst (Stiel-(Trauben-)Eiche) mit sonstigen Arten	-
08340	Robinienforst/-wald	-
08480	Kiefernforst	-
08580	Laubholzforst aus sonstiger Laubholzart (inkl. Rot-Eiche) mit Nadelholzarten	-
08680013	Holunder-Kiefernforst	-
08686	Kiefernforst mit Birke	-
08688	Kiefernforst mit sonstiger Laubholzart (inkl. Rot-Eiche)	-
08689	Kiefernforst mit mehreren Laubholzarten	-
Äcker		
09130	Intensivacker	-
09140	Ackerbrache	-
Biotope der Grün- und Freiflächen		
10112	Grabeland	-
Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen		
12560	Windkraftanlage	-
12612	Straße mit Asphaltdecke	-
12651	Weg, unbefestigt	-
12654	Weg, versiegelt	-
1266121	Gleisanlage außerhalb von Bahnhöfen, mit Schotterunterbau, mit Begleitgrün	-

Legende: § 30 Schutz entsprechend § 30 BNatSchG

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotope kurz beschrieben.



intensiv genutzte Äcker (09130) prägen das Bild des Untersuchungsraums



Ackerbrache (09140) mit u.a. Rispengras-Arten (*Poa spec.*), Rotem Straußgras (*Agrostis capillaris*), Gewöhnlichem Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rispen-Sauerampfer (*Arrhenatherum elatius*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) südlich des vom Gewerbegebiet kommenden Wirtschaftswegs



mit Bäumen und Sträuchern gesäumter Feldweg (zum Teil durch Neupflanzungen), in der Regel nur einseitiger Bewuchs





von Robinien
gesäumter Feldweg im
Norden des
Untersuchungsraums



Kiefernüberhälter mit
Eichen und Holunder im
Unter- und
Zwischenstand



Kiefernforst mit Eichen-
Unterbau (08689),
randlich einige
Starkeichen



abgeerntetes Rapsfeld
(09130) im Zentrum des
Untersuchungsraums



Laubholzforst mit
Nadelholzarten (08580)
mit Pappeln, Eichen,
Kiefern, Wildobst,
Robinien und
Wildsträuchern nördlich
der Bundesstraße



mit Wildschutzaun
umzäuntes Feldgehölz
mittleren Standorts
(07113) mit Eichen,
Eschen-Ahorn, Feld-
Ulme, Berg-Ahorn,
Schlehe, Strauchhasel,
Roter Hartriegel u.a.; im
Zentrum temporäres
Kleingewässer (02131)



Grünlandbrache frischer Standorte (05132) mit Vorkommen von u.a. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Schwingel-Arten (*Festuca spec.*), Rot-Straußgras (*Agrostis capilaris*), Feld-Beifuß (*Artemisia campestre*), Natternkopf (*Echium vulgare*) und Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*); fragmentarisch auch offenere trockenere Stellen mit Vorkommen der Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*)



Grünlandbrache frischer Standorte (05132) mit Dominanz von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Rispengras-Arten (*Poa spec.*) und Rot-Straußgras (*Agrostis capilaris*)



Ruderalfür mit Gehölzen (03229) entlang der Bahnstrecke von Luckau nach Lübben





Staudenflur frischer,
nährstoffreicher
Standorte (05142) mit
teilweise dominantem
Vorkommen von Großer
Brennnessel (*Urtica
dioica*) sowie weiteren
Arten wie
Gewöhnlichem
Klettenkerbel (*Torilis
japonica*), Purpurroter
Taubnessel (*Lamium
purpureum*), Schwarzer
Königskerze
(*Verbascum nigrum*)
und Beifuß-Arten
(*Artemisia spec.*);
randlich
Ablagerungsstelle von
Gartenabfällen





Staudenflur frischer Standorte (05142) mit Gemeinem Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Estragon (*Artemisia dracunculus*); angrenzend Feldgehölze frischer Standorte (07102) mit Anflug von Wildobst und Schwarzem Holunder



Eichenforst mit verstreuten Vorkommen von Kiefern, Espen und Birken (083108) im Süden des Planungsraum an der Bahnstrecke



unbefestigter Feld-/Wiesenweg mit Vorkommen von u.a. Grau-Kresse (*Berteroia incana*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) im Süden des Planungsraums



Senke als temporäres Kleingewässer (02132) innerhalb des Eichenforstes im Süden des Planungsraum mit Müllablagerungen im Böschungsbereich



Hecke mit Thunberg-Berberitze bzw. nicht heimischen Gehölzen (071313) zwischen Bahntrasse und Bundesstraße



Feldgehölz frischer Standorte (07112) aus überwiegend Birken und eingestreuten Kiefern sowie Eichen im Süden des Planungsraums



Straße vom Gewerbegebiet Luckau kommend im Süden des Planungsraums mit Kiefern-/Birkenforst (08686) auf der linken und Ackerbrache (09140) auf der rechten Seite



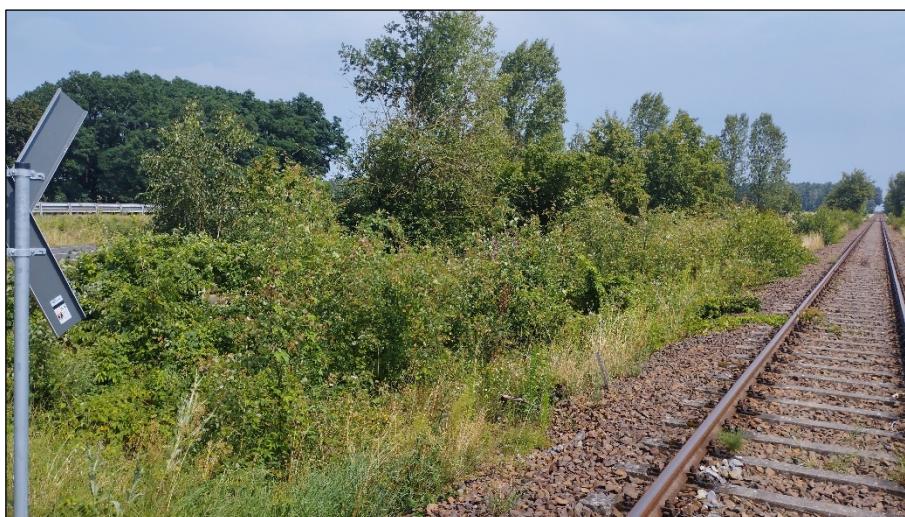
naturferner Graben (01133) mit Gehölzaum



mit Mais bestellter
Intensivacker (09130)
südlich und nördlich des
Grabens im südlichen
Planungsraum



markante Eiche als
Solitärbaum (07151) auf
einer ruderalen
Staudenflur mit u.a.
Gewöhnlicher
Nachtkerze (*Oenothera
biennis*), Rispen-
Flockenblume
(*Centaurea stoebe*),
Tüpfel-Johanniskraut
(*Hypericum
perforatum*), Rainfarn
(*Tanacetum vulgare*)
und Grau-Kresse
(*Berteroia incana*)



Feldgehölze frischer
Standorte (07112) aus
vorwiegend heimischen
Arten im Bereich der
Bahnanlage/
Bundesstraße im Süden
des Planungsraums



Intensivacker (09130)
mit Getreide im Süden
des Planungsraums



Getreideacker (09130)
im Osten des
Untersuchungsraums



blütenreiche
Ackerbrache (09140)
mit Vorkommen von
u.a. Gewöhnlicher
Eselsdistel (*Onopordum
acanthium*), Graukresse
(*Berteroia incana*),
Gewöhnlicher
Schafgarbe (*Achillea
millefolium*),
Natternkopf (*Echium
vulgare*), Weißer
Lichnelke (*Silene alba*),
Echter Strandkamille
(*Tripleurospermum
maritimum*) und Loesels
Rauke (*Sisymbrium
loeselii*)



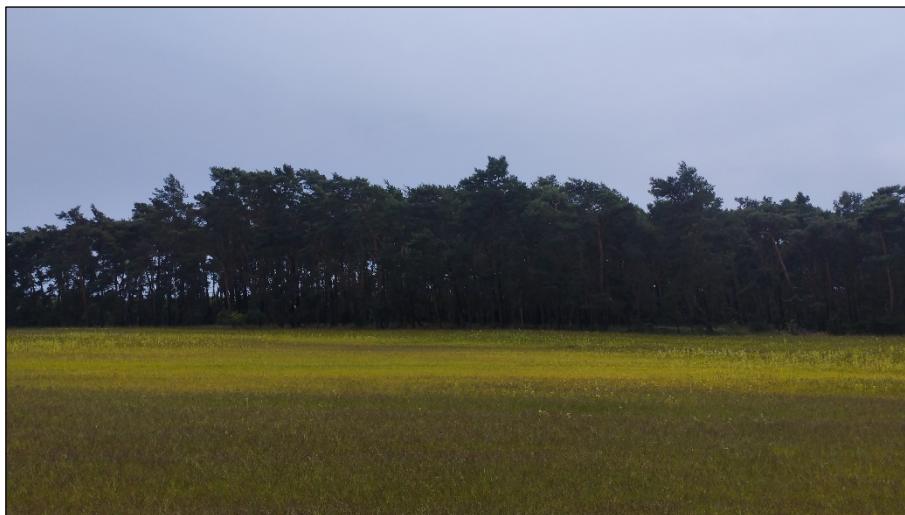
Intensivacker (09130) mit spärlich aufgegangenen Sonnenblumen im Süden des Planungsraums; großer Teppich aus Gewöhnlicher Hühnerhirse (*Echinochloa crus-galli*)



Intensivacker (09130) mit Zwischenfrüchten v.a. Echtem Buchweizen (*Fagopyrum esculentum*) und Acker-Rettich (*Raphanus raphanistrum*); weitere Arten Rispen-Sauerampfer (*Rumex thyrsiflorus*), Weiße Lichtnelke (*Silene alba*) und Echte Strandkamille (*Tripleurospermum maritimum*)



Heckenstruktur aus Robinienaufwuchs (071313) an einem von deutlichen Fehlstellen geprägten Sonnenblumenfeld südlich der Bundesstraße B87



Kiefernforst (08480) im
Süden des
Planungsraums



aus Sukzession
hervorgeganger
Robinienforst (08340)
südlich der Bahnstrecke



südlich der Bahnstrecke
Ackerbrache (09140)
mit prägendem
Vorkommen von
Rotstraußgras (*Agrostis
capillaris*), Rainfarn
(*Tanacetum vulgare*),
Weiße Lichtnelke
(*Silene alba*),
Graukresse (*Berteroia
incana*), Feld-Beifuß
(*Artemisia campestris*)
und Echtem Labkraut
(*Gallium verum*)

Arten

Außerhalb des Plangebiets wächst auf Grünlandbrachen die Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), die in Brandenburg ungefährdet ist und eine nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art darstellt.

Die Wuchsorte der Sand-Strohblume werden durch das geplante Bauvorhaben beeinträchtigt.

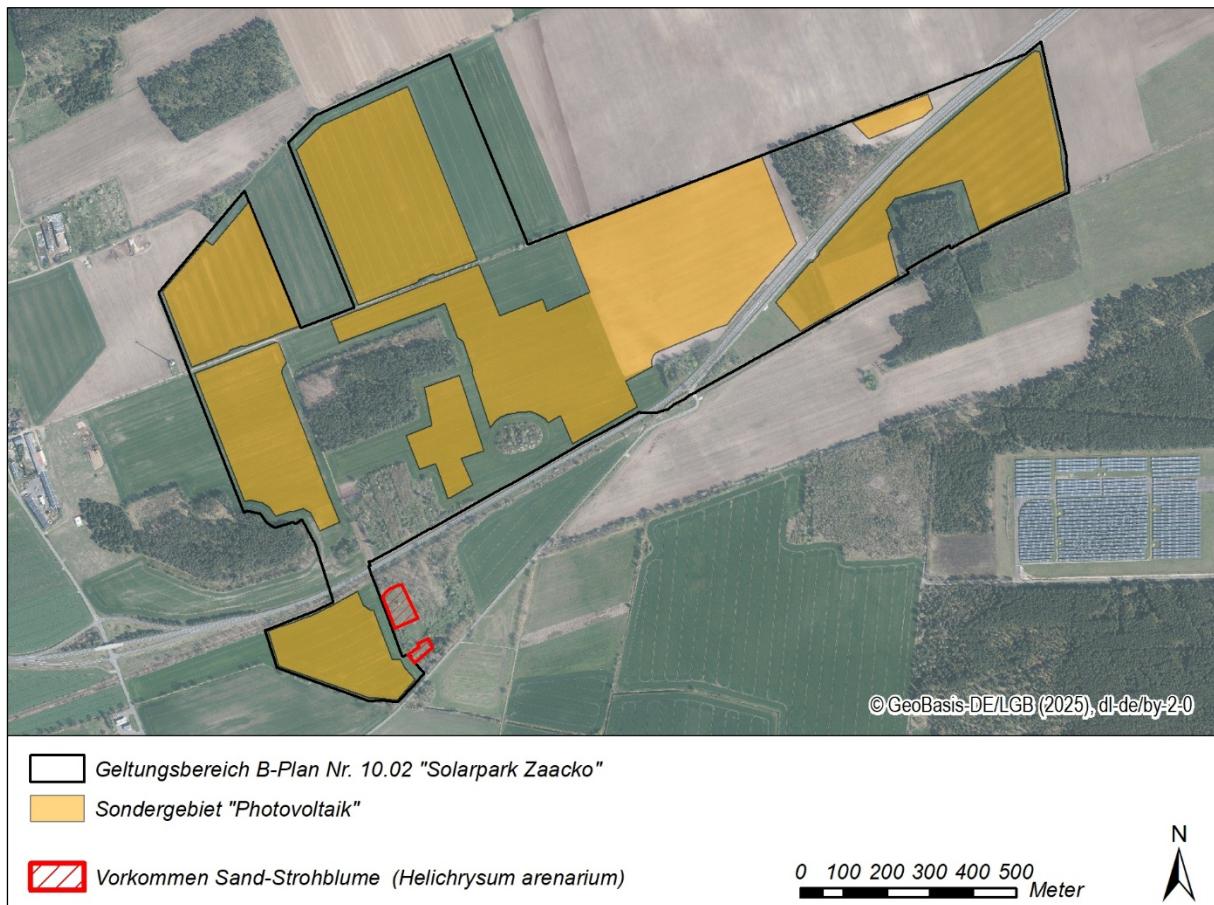


Abbildung 19: Fundorte besonders geschützter Pflanzenarten

Die Sand-Strohblume ist zwar nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt, jedoch ist die BArtSchV nicht mit einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gleichzusetzen (MIL 2018), sodass diese Art als lediglich nach BArtSchV geschützte Art nicht im Artenschutzfachbeitrag abzuprüfen ist.

Weitere naturschutzrelevante Pflanzenarten, d. h. Arten der Roten Liste Brandenburg (RISTOW et al. 2006) bzw. besonders oder streng geschützte Pflanzenarten, wurden nicht beobachtet.

Bewertung

Der Untersuchungsraum wird überwiegend durch Intensiväcker geprägt. Es handelt sich aufgrund der Naturferne um Biotope geringer Wertigkeit (**Wertstufe 1**). Von höherer Wertigkeit sind Feldgehölze und Heckenstrukturen, auch wenn nichtheimische Baumarten dominieren (**Wertstufe 2**).

Von hohem Wert (**Wertstufe 3**) sind die beiden temporären Kleingewässer.

Biologische Vielfalt

Der Begriff „Biologische Vielfalt“ fasst die Vielfalt der Arten, die Vielfalt der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten zusammen.

Beim Planungsraum handelt es sich um eine vorrangig intensiv genutzte Agrarlandschaft, die zum Teil von kleinen Wäldchen, Baumreihen und Heckenstrukturen mit überwiegend nichtheimischen Gehölzen strukturiert wird. Im Südosten befindet sich mit der Alten Heide ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet, wo jedoch die Kiefer die vorherrschende Baumart ist. Die Gehölzstrukturen dienen als Trittsteinbiotope für den genetischen Austausch und die Verbreitung von Arten. Die Gewässer sind sowohl Lebensraum für Gewässergebundene Arten wie Vögeln, Amphibien, Libellen, Wasserkäfer etc. als auch Rastplatz für Klein- und Großsäuger.

Aufgrund der homogenen Zusammensetzung und der menschlichen Überprägung ist innerhalb der im Planungsraum dominierenden monotonen Acker- und Forstflächen kein größeres Arten- bzw. Lebensraumspektrum zu erwarten. Somit ist von einer geringen Empfindlichkeit (**Wertstufe 1**) gegenüber Belastungsfaktoren auszugehen.

Mittlere Bedeutung und damit eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Eingriffen (**Wertstufe 2**) besitzen die Übergangsbereiche (insb. zum Waldrand), die Biotopvernetzenden Gehölzstrukturen sowie die Gewässer.

3.1.2 Fläche/Boden

Vorbelastungen

Vorbelastend wirkt die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich gemäß Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald die altlastverdächtige Fläche „Karche-Zaacko – Agrarflugplatz“ (Reg.-Nr. 0332610131). Agrarflugplätze wurden nur temporär genutzt und besaßen eine großflächige Ausdehnung. Es kann angenommen werden, dass eventuelle Bodenverunreinigungen, die durch Umschlagverluste mit Treibstoff sowie Dünge- und Pflanzenschutzmittel entstanden sein könnten, keine Gefährdung für die Schutzgüter ausgeht (TLUG 2009).

Bezüglich einer weiteren altlastverdächtigen Fläche "Karche-Zaacko - MK (5)" (Reg.-Nr. 0332610129) lagen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine Unterlagen zur genauen Lage und Ausdehnung vor, weshalb am 04.08.2025 eine gemeinsame Vor-Ort-Begehung stattfand. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten konnte festgestellt werden, dass die altlastenverdächtige Fläche „Karche-Zaacko - MK (5)“ im Robinienwäldchen nördlich außerhalb des Plangebietes liegt. Für eine abschließende Klärung, dass sich im Baufeld kein Deponiekörper befindet, sollen in Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde im nördlichen Randbereich des Sondergebiets SO1 vier Bodenerkundungen durch-

geführt werden (schriftl. Mitt. 11.09.2025). Bei Nachweis einer Altlastablagerung wird die betroffene Fläche aus dem geplanten Sondergebiet herausgenommen.

Im Bereich einer verfüllten Tiefbohrung, die ca. 12 m außerhalb des Plangebiets liegt, befanden sich Schlammgruben, die im Zuge der Verfüllung nach damaliger Gesetzgebung ordnungsgemäß verfüllt wurden. Ein Altlastenverdacht lässt sich nicht ausschließen.

Bestandsdarstellung

Gemäß Bodenübersichtskarte des Landes Brandenburg im Maßstab 1 : 300.000 (BÜK 300) sind von der Planung überwiegend Böden aus glazialen Sedimenten einschließlich ihrer periglazialen Überprägungen betroffen.

Im Südwesten stehen Böden aus Sand an. Es handelt sich hier vorherrschend um z.T. lessivierte Braunerden. In Richtung Nordost gehen diese in Böden aus Sand mit Böden aus Sand über Lehm über, die als meist lessivierte Braunerden und podsolige Braunerden und Fahlerde-Braunerden aus Lehmsand über Schmelzwassersand vorliegen.

Laut der im „Fachinformationssystem Boden“ des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg ¹ eingebundenen Feldschätzungsdaten handelt es sich um einen heterogenen Komplex aus Sanden und anlehmigen Sanden geringer Ertragsfähigkeit (hauptsächlich Zustandsstufe 4-5). Kleinflächig eingelagert sind lehmige Sande der Zustandsstufe 4.

¹ abrufbar unter <http://www.geo.brandenburg.de/boden/>

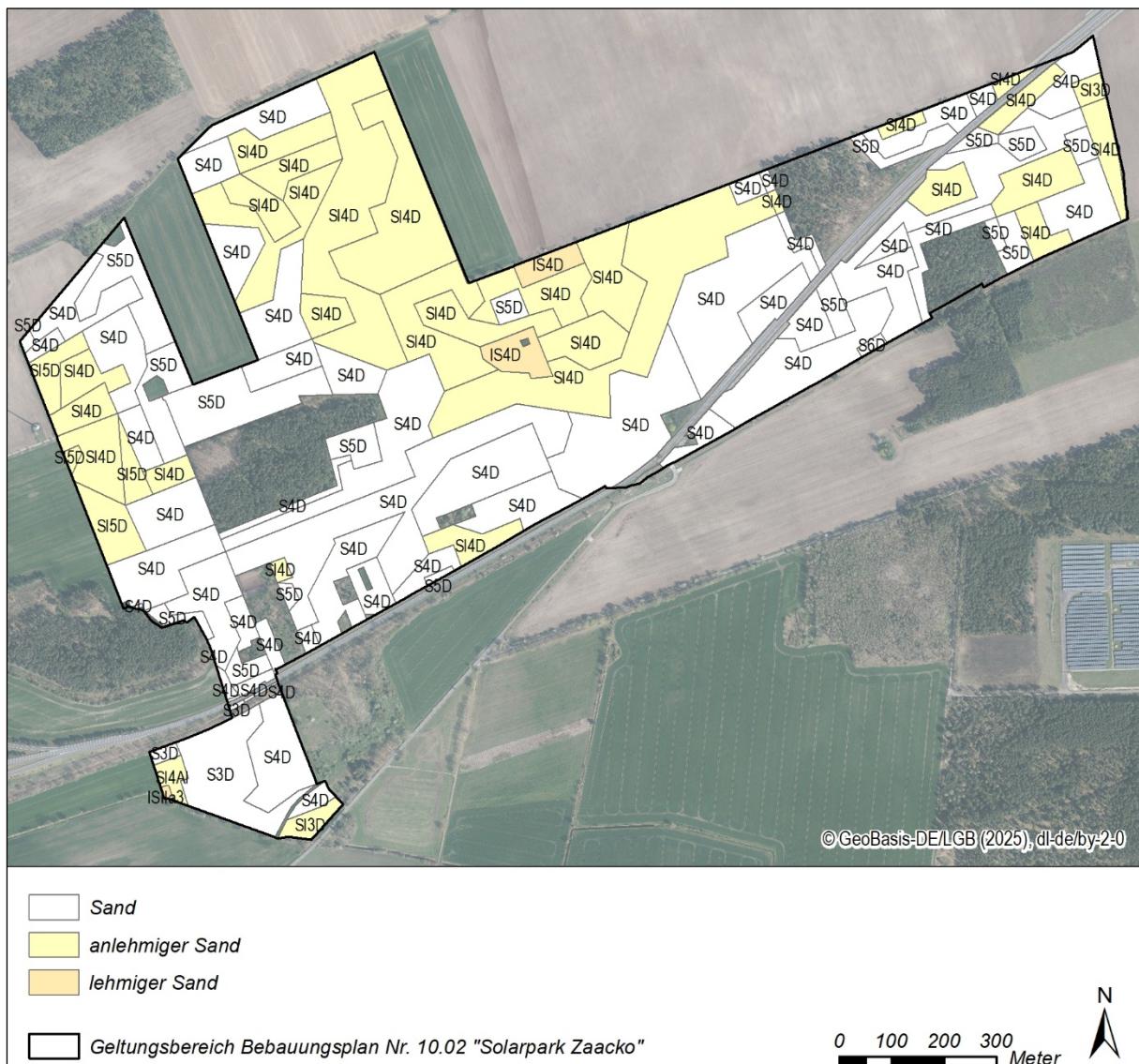


Abbildung 20: Bodenarten der landwirtschaftlich genutzten Böden des Plangebiets

Quelle: Originalbodenschätzungen um 1950

Die Bodenwertzahlen bezüglich der Boden- bzw. Grünlandgrundzahl liegen zwischen 15 (S6D) und 40 (IS4D). Es überwiegen Böden mit einer Bodenwertzahl von 26-30 (48 ha) sowie 21-25 (37 ha). Die Einstufungen der Boden- bzw. Grünlandgrundzahl sind für die Bewertung relevant (vgl. S. 53).

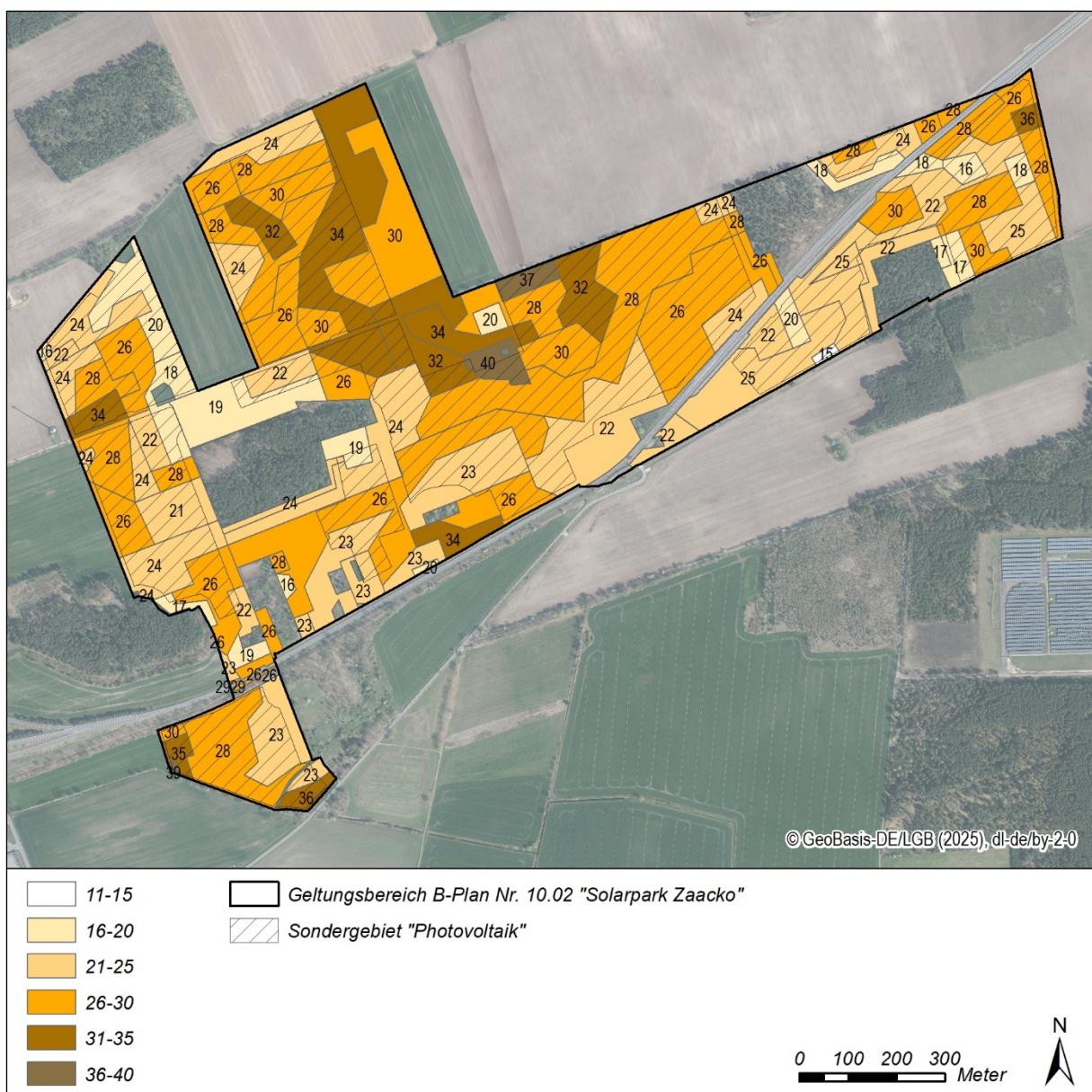


Abbildung 21: Bodenzahlen bzw. Grünlandgrundzahlen der landwirtschaftlich genutzten Böden des Plangebiets

Quelle: Originalbodenschätzungs karten um 1950

Die Ausweisung der realen Ertragsbedingungen erfolgt durch die Festlegung von Acker- bzw. Grünlandzahl, die im Rahmen der Bodenschätzung durch Zu- oder Abschläge aufgrund klimatischer Faktoren und der Beschaffenheit des Geländes ermittelt wurden. Die Bodenwertzahlen bezüglich der Acker- bzw. Grünlandzahl liegen zwischen 14 und 39. Es überwiegen Böden mit einer Bodenwertzahl von 21-25 (54 ha) sowie 26-30 (28 ha).

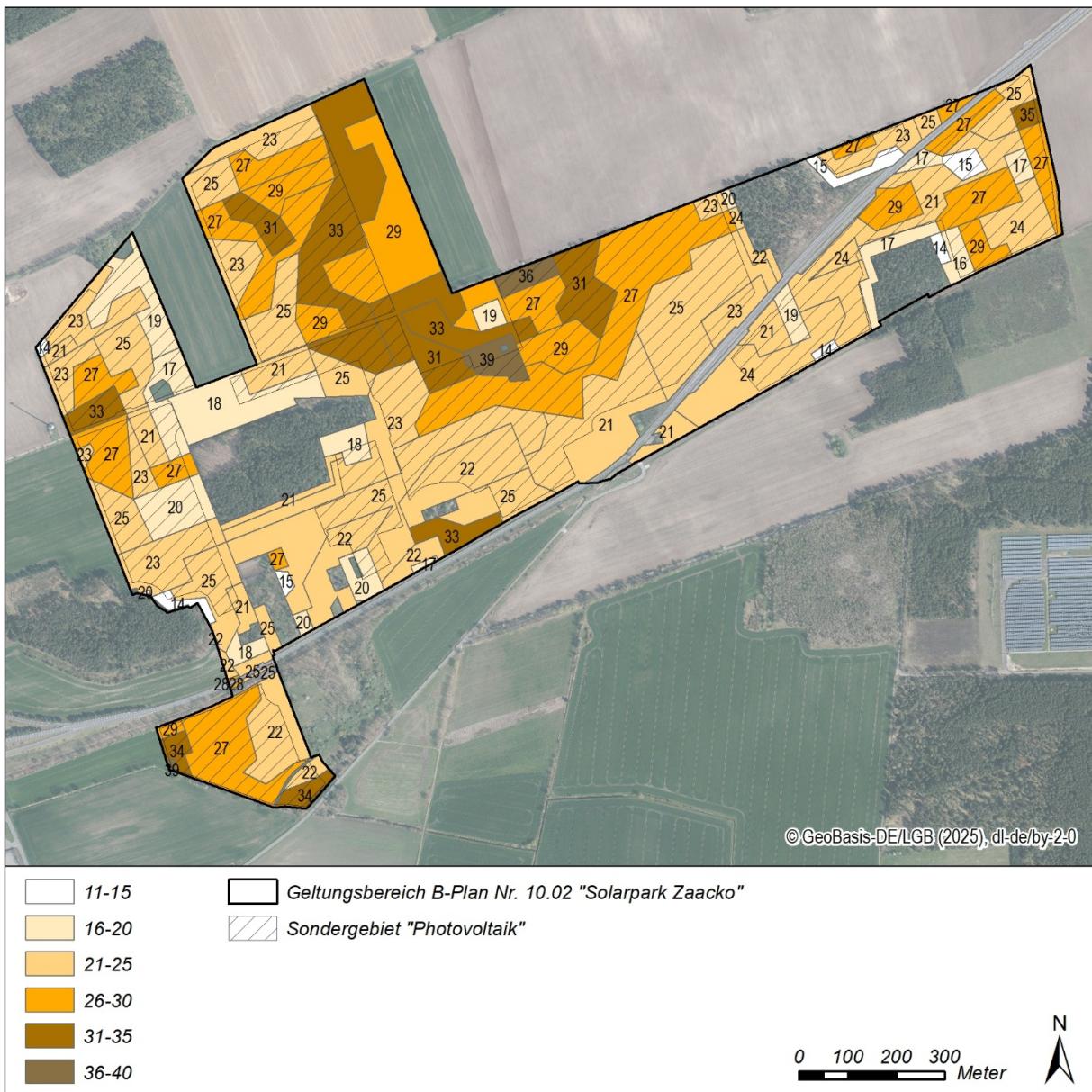


Abbildung 22: Ackerzahlen bzw. Grünlandzahlen der landwirtschaftlich genutzten Böden des Plangebiets

Quelle: Originalbodenschätzungskarten um 1950

Moorböden befinden sich laut der im „Fachinformationssystem Boden“ verfügbaren Moorbödenkarte des Landes Brandenburg, die den Zustand der Moorböden im Jahr 2013 darstellt, nicht im Plangebiet.

Die Winderosionsgefährdung ist in Abhängigkeit des Anteils bindiger Bestandteile mittel (lehmige Sande) bis sehr hoch (Sande und anlehmige Sande).

Bewertung

Böden fungieren als Speicher und Filter für Wasser, Feststoffe sowie für im Wasser gelöste Stoffe, sie sind Standort für Tiere und Pflanzen, Medium und Puffer für verschiedene Stoffkreisläufe sowie Standort für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Jeder natürlich entstandene Bodentyp erfüllt am Ort seiner Entstehung diese wichtigen landschaftsökologischen Funktionen, sodass eine Bewertung nicht anhand des Bodentyps vorgenommen werden kann. Kriterien sind vielmehr die natürliche Lagerung und der Schadstoffbelastungsgrad, der sich aus der Art und Intensität der bestehenden Nutzung ableiten lässt.

Ein weiteres Kriterium ist die Belastbarkeit, die u. a. von der Bodenart, den entsprechenden bodenchemischen und physikalischen Eigenschaften und der Mächtigkeit des Bodenprofils abhängt. So ist bei sandreichen Böden die Belastbarkeit gegenüber Schadstoffeinträgen gering, jedoch die Belastbarkeit gegenüber mechanischen Belastungen bei normaler Bodenfeuchte hoch. Humus- und Tongehalt entscheiden das Sorptionsvermögen des Bodens.

Die Bewertung erfolgt fünfstufig anhand der Handlungsanleitung „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ (LUA 2003).

Zu beurteilen sind die Kriterien Lebensraumfunktion anhand des Biotopentwicklungs-potenzials und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie die Regelungsfunktion. Diese wird durch die maximale Wasserspeicherkapazität und die Wasserdurchlässigkeit sowie durch die stofflichen Regelungsfunktionen (potenzieller Nährstoffvorrat, Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, Säurepuffer) bestimmt.

Archivfunktionen (Archive der Natur-/Kulturgeschichte, Referenzböden) sind nicht vorhanden.

Lebensraumfunktion

Sowohl Biotopentwicklungs-potenzial als auch natürliche Bodenfruchtbarkeit lassen sich anhand der Boden- bzw. Grünlandgrundzahlen ableiten (vgl. Abbildung 23, Abbildung 24).

Es überwiegen landwirtschaftlich genutzte Böden mit mittlerem und geringem Biotopentwicklungs-potenzial (43 ha bzw. 41 ha, insgesamt 78 %). Eine hohe Wertigkeit liegt für die S4D- und S5D-Standorte auf einer Fläche von insgesamt ca. 21 ha (19 %) vor. Böden mit sehr hohem und sehr geringem Biotopentwicklungs-potenzial sind auf einer Fläche von jeweils etwa 2 ha vorhanden.

Auch hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit überwiegen gering und mittel bewertete Böden (43 ha bzw. 41 ha, insgesamt 78 %). Sehr geringe Bodenfruchtbarkeiten nehmen etwa 23 ha (21 %) ein. Hohe Bodenfruchtbarkeiten sind einem höheren Lehmanteil geschuldet und daher nur in geringem Maße (ca. 2 ha) vertreten.

Da in Brandenburg überwiegend arme Böden vorkommen, wird gemäß der Handlungsanleitung dem Erhalt von Böden mit einer hohen bzw. sehr hohen natürlichen Ertragsfunktion (d.h. Bodenfruchtbarkeit) im Regelfall eine besondere Bedeutung beigemessen.

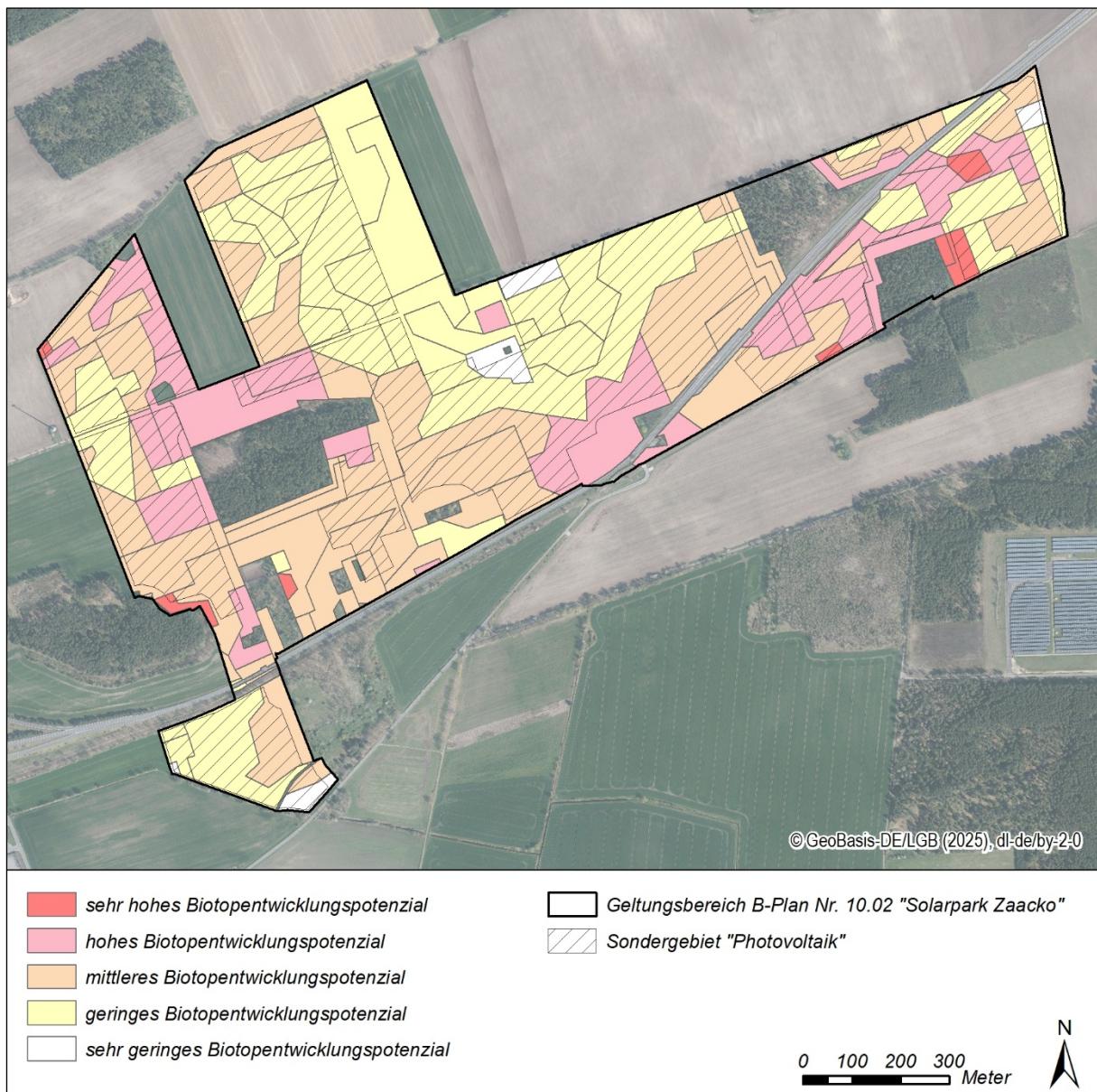


Abbildung 23: Lebensraumfunktion – anhand der Boden-/Grünlandgrundzahl abgeleitetes Biotopentwicklungs potenzial

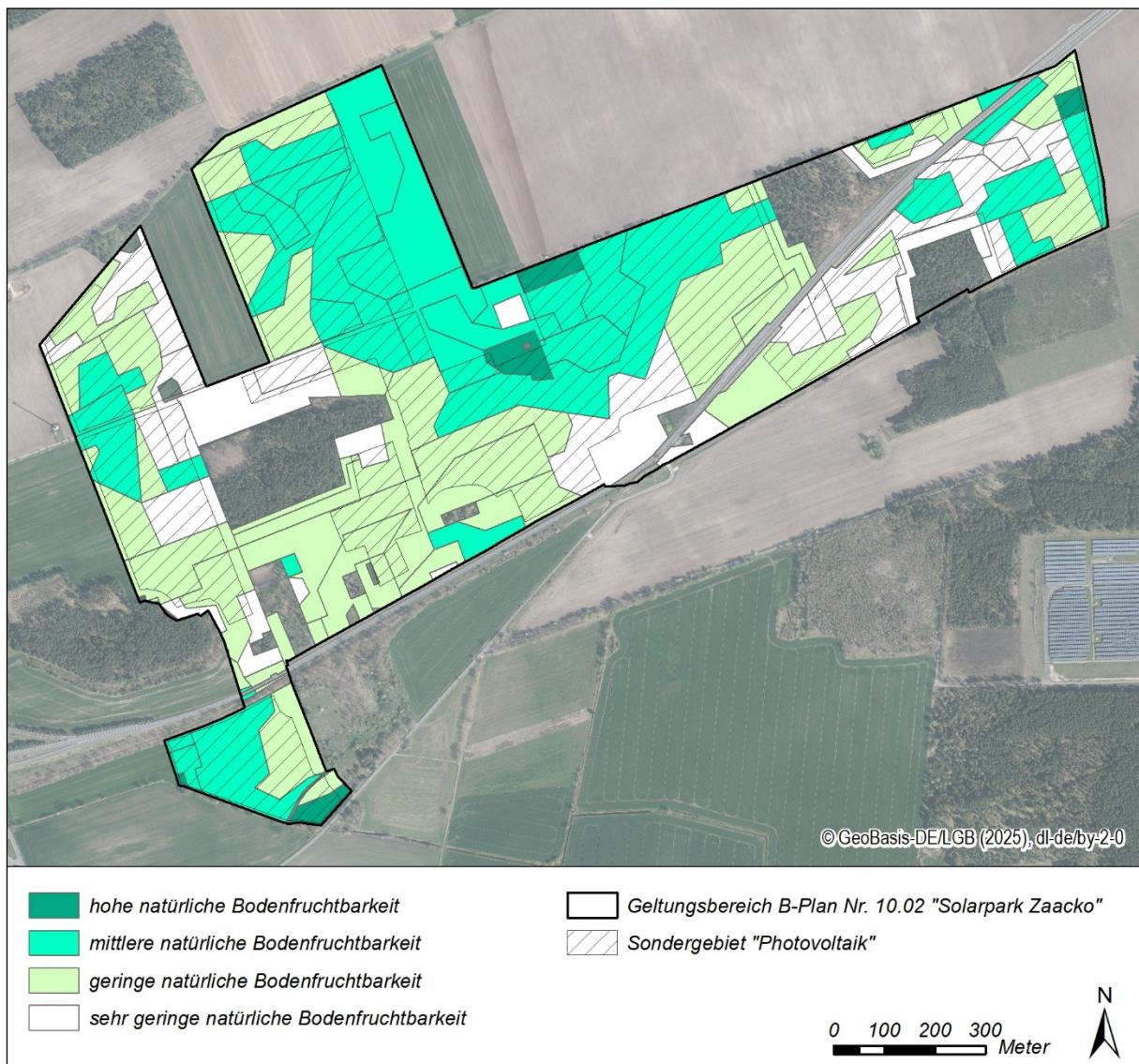


Abbildung 24: Lebensraumfunktion – anhand der Boden-/Grünlandgrundzahl abgeleitete natürliche Bodenfruchtbarkeit

Regelungsfunktion

Die der Regelungsfunktion zugehörigen Teifunktionen lassen sich aus den Daten der Bodenschätzung ableiten.

Das Wasserspeichervermögen eines Bodens korreliert mit der Wasserdurchlässigkeit. Durch den hohen Anteil an Sand- und anlehmigen Sandstandorten ist innerhalb des Plangebiets die maximale Wasserspeicherkapazität gering bis sehr gering und die Wasserdurchlässigkeit dementsprechend hoch bis sehr hoch.

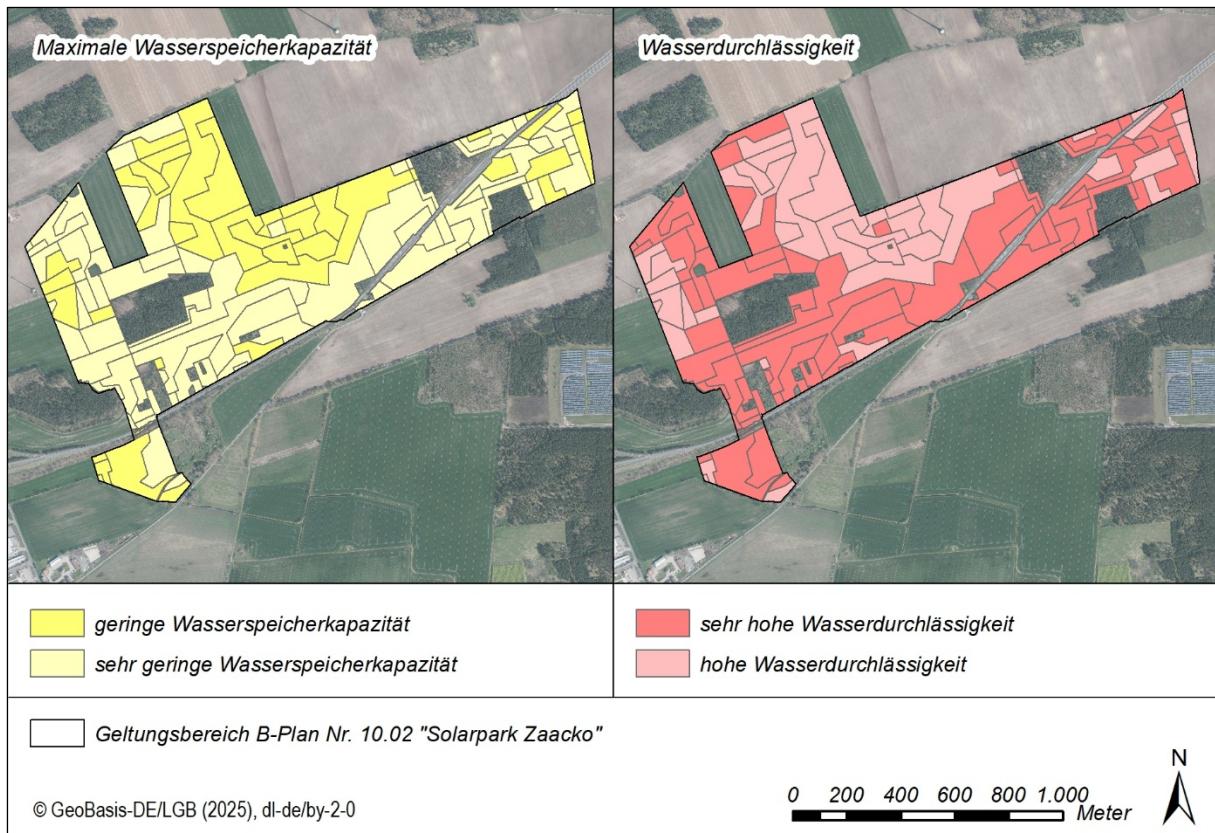


Abbildung 25: Regelungsfunktion – maximale Wasserspeicherkapazität und Wasserdurchlässigkeit

Die stofflichen Regelungsfunktionen sind im Plangebiet nur von untergeordneter Bedeutung, da Böden mit sehr hoher Wertigkeit fehlen.

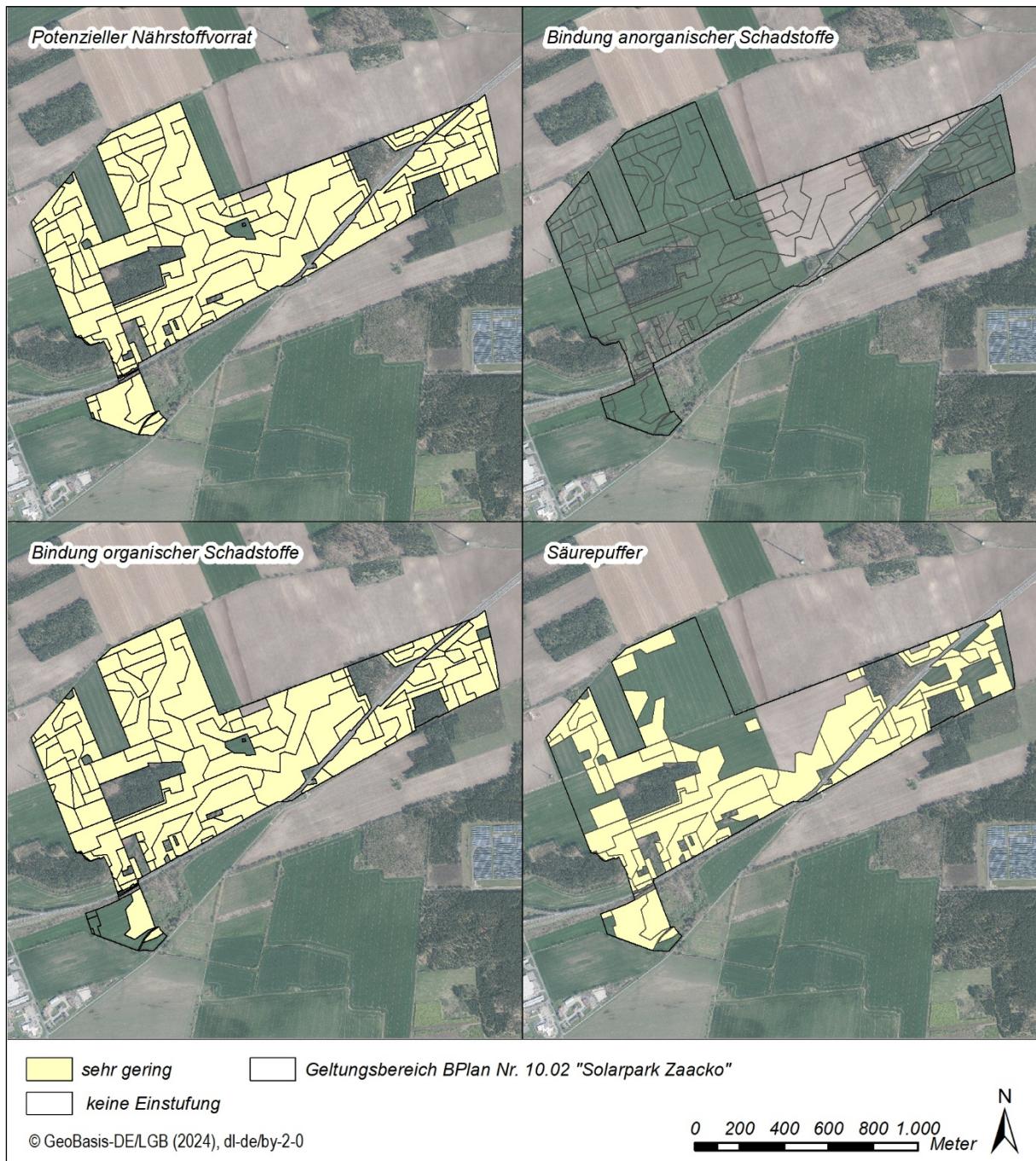


Abbildung 26: Regelungsfunktion – potenzieller Nährstoffvorrat, Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe sowie Säurepuffer

Aufgrund ihrer ökologischen Funktionen im Naturhaushalt und ihrer Funktionen für die menschliche Nutzung sind alle Böden schützenswert. Wegen der überwiegend geringen bis mittleren Bodenfruchtbarkeit wird dem Schutzwert Boden am Standort der geplanten PVA eine **geringe bis mittlere Bedeutung (Wertstufe 1-2)** zugeordnet.

3.1.3 Wasser

Vorbelastungen

Vorbelastend wirkt die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung.

Oberflächengewässer

Der geplante Solarpark liegt vollständig im Einzugsgebiet des Cahnsdorfer Fließes, das etwa 950 m westlich des Plangebiets verläuft.

Der unmittelbar südwestlich an das Plangebiet angrenzende Graben trägt die Bezeichnung Z.-Gr. A Cahnsdorf und unterliegt als Gewässer II. Ordnung den Bestimmungen des BbgWG. Er ist ein Zufluss des Cahnsdorfer Fließes und abschnittsweise trocken gefallen, sodass aktuell keine hydrologische Verbindung zwischen beiden Gewässern besteht.

Im Plangebiet befindet sich ein periodisch wasserführendes Kleingewässer mit einem breiten Gehölzgürtel. Weitere Standgewässer sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden.

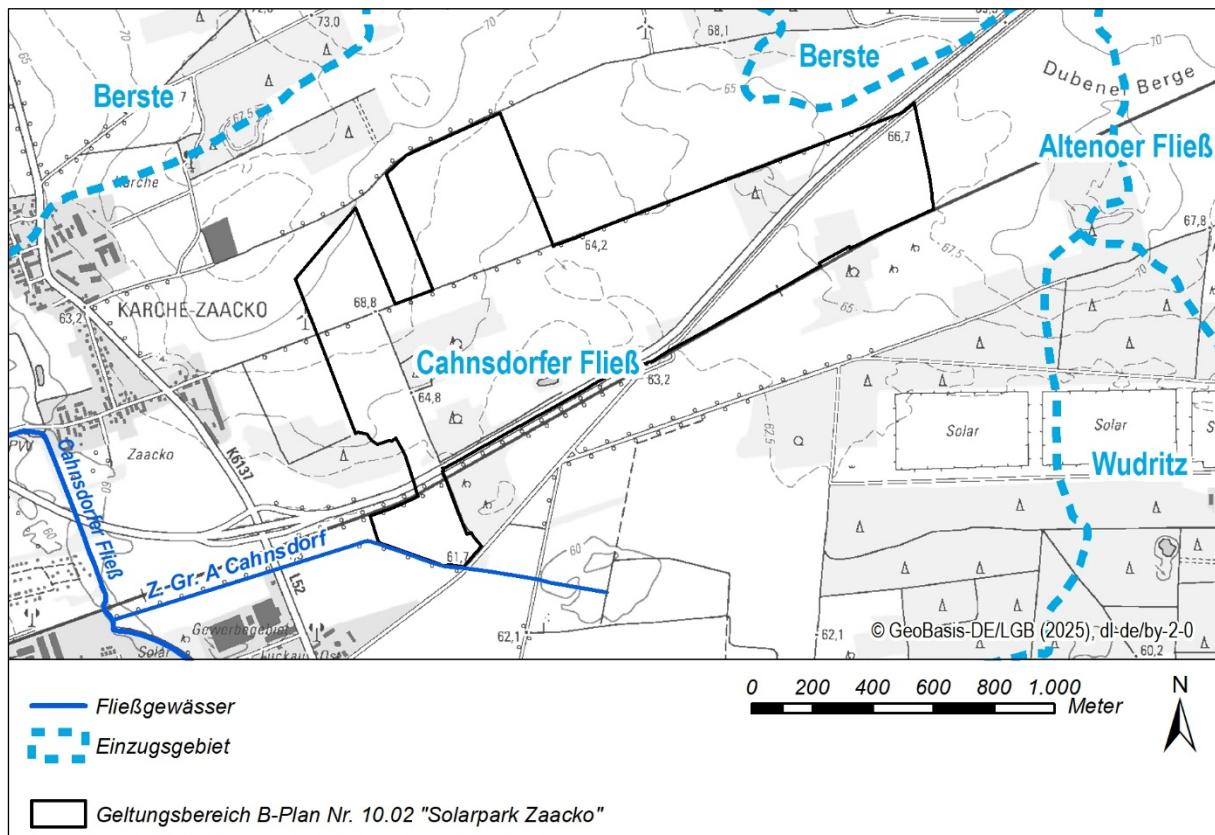


Abbildung 27: Fließgewässer und oberirdische Einzugsgebiete

Grundwasser

Die Grundwasservorkommen werden durch den geologischen Untergrund in seiner Abfolge von speichernden und trennenden Schichten gegliedert. Dabei sind besonders fein- und mittelsandige von Bedeutung, die durch verschiedene bindige Schichten (Geschiebemergel) getrennt werden.

Gemäß Kartendienst „Grundwassermessstellen“² befand sich im Jahr 2015 der obere genutzte Grundwasserleiter auf einer Höhe von etwa 59 m üNN, wodurch sich ein Grundwasserflurabstand von 1 bis 10 m ergibt. Die geringsten Grundwasserflurabstände liegen im Südwesten des Plangebiets vor. Dort ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen wenig geschützt.

Laut der Kartenanwendung „Hydrologie“³ beträgt die Grundwasserneubildungsrate im Durchschnitt der Jahre 1991 bis 2015 etwa 56 mm/Jahr.

Bewertung

Um mögliche Auswirkungen auf die Grundwasserqualität darstellen zu können, dient als Bewertungsmaßstab die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen und Eingriffen in den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung). Wertbestimmend sind die Empfindlichkeit, die von der Mächtigkeit und Ausbildung der Deckschichten sowie von den bestehenden Nutzungen abhängt, sowie der Umfang des Vorkommens.

Tabelle 10: Beurteilungsstufen für das Schutzgut Grundwasser

Bewertungskriterium	Wertstufe
- Grundwasservorkommen mit hoher bis mittlerer Empfindlichkeit aufgrund von relativ durchlässigen Deckschichten und/oder geringen Flurabständen	3 / hoch
- Grundwasservorkommen mit mittlerer bis geringer Empfindlichkeit aufgrund von relativ undurchlässigen Deckschichten und/oder mittleren bis großen Flurabständen	2 / mittel
- Grundwasservorkommen mit mittlerer bis geringer Empfindlichkeit aufgrund von undurchlässigen Deckschichten und/oder großen Flurabständen	1 / gering

Bezüglich der Empfindlichkeit des Grundwassers besitzt das Untersuchungsgebiet im Südwesten eine hohe Wertigkeit (**Wertstufe 3**). Im übrigen Plangebiet liegt eine mittlere Bedeutung vor (**Wertstufe 2**).

² abrufbar über <http://maps.brandenburg.de/WebOffice/>
³ abrufbar über <http://maps.brandenburg.de/WebOffice/>

3.1.4 Klima/Luft

Vorbelastungen

Das Plangebiet wird von der Bundesstraße B 87 gequert. Weitere Vorbelastungen ergeben sich durch den Betrieb verschiedener Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet Luckau-Alteno etwa 1 bis 2 km östlich des Plangebiets.

Bestandsdarstellung

Der Planungsraum liegt nach BÖER (1963) im Klimagebiet „Odertal, Südost-Brandenburg, Spreewald“, das dem stark kontinental beeinflussten Binnentieflandklima zugeordnet ist.

Der jährliche Witterungsverlauf ist aus den Durchschnittswerten der Jahre 1991-2020 der benachbarten Wetter- und Klimastationen zu schließen (nach DWD ⁴⁾:

Tabelle 11: durchschnittliche Temperaturwerte der Jahre 1991 bis 2020 (in °C)

Station	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahr
Lübben-Blumenfelde (97,7 m üNN)	0,6	1,7	4,6	9,8	14,5	17,7	19,5	19,1	14,4	9,5	4,8	1,7	9,8

Tabelle 12: durchschnittliche Niederschlagssummen der Jahre 1991 bis 2020 (in mm)

Station	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahr
Gießmannsdorf (65 m üNN)	44,8	34,5	38,0	28,7	52,7	54,1	73,2	58,2	48,4	38,9	44,0	42,6	558,1
Karche-Zaacko-Schollen (62 m üNN)	37,5	31,4	34,5	30,7	49,6	50,0	68,6	52,8	48,8	35,9	37,2	38,3	515,2

Eine stärkere kontinentale Prägung lässt sich an den höheren Sommermaxima und Jahresschwankungen der Lufttemperatur sowie an den geringeren Niederschlägen ablesen.

Das Julimittel beträgt ca. 20 °C und das Januarmittel etwa 0 °C. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei etwa 10 °C.

Die durchschnittliche Jahresmenge der Niederschläge beträgt um die 520 mm. Die meisten Niederschläge sind in den Monaten Mai bis August/September zu verzeichnen. Die geringsten Niederschläge fallen in den Monaten Februar bis April und Oktober.

Die ackerbaulich genutzten Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiet mit mittlerer bis hoher Kaltluftproduktivität.

Hauptwindrichtungen sind West bis Süd-Südwest.

⁴ abrufbar unter
https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj_mittelwerte.html?nn=16102&lsId=343278

Bewertung

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der klimatischen Ausgleichsfunktion als Kaltluftentstehungsgebiet von Bedeutung, jedoch liegt dieses außerhalb klimatischer Belastungs- bzw. Wirkungsräume, sodass insgesamt eine mittlere Bedeutung (**Wertstufe 2**) vorliegt.

3.1.5 Landschaft

Vorbelastungen

Neben der Bundesstraße B 87 wirken die im Umfeld errichteten Windenergieanlagen unmittelbar westlich sowie nordöstlich des Plangebiets beeinträchtigend auf das Landschaftsbild.

Weitere Vorbelastungen sind die Gewerbegebiete in Zaacko sowie das Gewerbegebiet Luckau - Ost.

Bestandsdarstellung und Bewertung

Im Landschaftsbild drücken sich die objektiv wahrnehmbare Eigenart sowie die subjektiv empfindbare Schönheit einer Landschaft aus. Neben Biotoptypenverteilung bestimmen Elemente von Flora und Fauna (Biotoptausstattung), Relief und markante Höhenpunkte, Wald-Freiland-Verteilung, natürliche Strukturelemente, linear-horizontale gliedernde technische Strukturen sowie vertikale Strukturen die Erlebnisvielfalt einer Landschaft und darüber auch den Erholungswert. So sind naturnahe, vielfältige Landschaften aufgrund der positiven Wirkung eines intakten Landschaftsbildes in Form von Entspannung, Regeneration und Mobilisierung von Phantasie und Kreativität für die Erholung des Menschen von hoher Bedeutung.

Das Landschaftsbild wird demnach bestimmt durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft. Damit ist dieses Schutzgut nicht zwingend auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgerichtet, sondern soll die Erlebnisfähigkeit und Möglichkeit zur Regeneration der Menschen in der Natur gewährleisten. Diese Befriedigung vor allem emotionaler Bedürfnisse soll in naturverträglicher Weise gerecht werden, ohne dadurch andere Schutzgüter zu beeinträchtigen.

Das Plangebiet stellt eine großräumige, intensiv genutzte Ackerlandschaft dar, in die kleinere Forstflächen sowie andere Gehölzstrukturen eingelagert sind.

Die vorhandenen Feldwege werden teilweise von Gehölzen gesäumt.

Das Gelände ist nahezu eben und fällt leicht in Richtung Südwesten zum Cahnsdorfer Fließ hin ab. Innerhalb des Geltungsbereichs bewegen sich die Geländehöhen zwischen 61 und 70 m üNN.

Gemäß Landschaftsprogramm (Teilfortschreibung Landschaftsbild) liegt für das Plangebiet überwiegend eine sehr geringe bis geringe Bedeutung vor. Eine mittlere Bedeutung wurde für den Südwesten des Plangebiets eingestuft.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird dem Untersuchungsraum daher eine **geringe bis mittlere Bedeutung** zugeordnet.

3.1.6 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind die zwischen den verschiedenen Schutzgütern auftretenden ökosystemaren Wirkzusammenhänge und Abhängigkeiten und umfassen die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Kultur- und Sachgüter sind dabei ausgenommen, da diese nicht in ökosystemare Zusammenhänge eingebunden sind.

Entscheidungsrelevante Wechselwirkungen, die im Rahmen der Umweltprüfung von Bedeutung sind, konnten nicht ermittelt werden.

3.1.7 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Vorbelastungen

Vorbelastungen, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben können, liegen nicht vor.

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der geplante Solarpark befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und somit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die nächstgelegenen, im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbau- sowie gemischten Bauflächen sind in Zaacko 400 m, in Cahnsdorf 520 m, in Karche 620 m, in Luckau 1.030 m, in Schollen 1.740 m und in Freiimfelde 1.750 m von den Sondergebieten „Photovoltaik“ entfernt.

Erholungsfunktion

Das Plangebiet ist touristisch nicht erschlossen.

Die Feldwege werden von der örtlichen Bevölkerung zum Spazierengehen genutzt.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt nach der jeweiligen Art und Intensität der Nutzung bzw. der Sensibilität der Nutzer gegenüber Lärm- und Immissionseinwirkungen. Somit spiegeln die Sachkategorien für sich auch die Bedeutung/Empfindlichkeit wider. Die Beurteilungsstufen sind nachfolgend zusammen getragen.

Tabelle 13: Beurteilungsstufen für das Schutzgut Mensch

Bewertungskriterium	Wertstufe
- Flächen für den Gemeinbedarf (Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime) - Wohnbauflächen (reine und allgemeine Wohngebiete) - Gemischte Bauflächen - Grünflächen (Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe)	3 / hoch
- Sonderbauflächen (Bauflächen für Sport und Erholung, Militär) - Gewerbegebiete - sonstige Grünflächen (Kleingärten, Spiel- und Sportanlagen, Campingplätze) - siedlungsnaher Freiräume mit besonderen Aufenthaltsqualitäten	2 / mittel
- Industriegebiete - siedlungsnaher Freiräume ohne besondere Aufenthaltsqualitäten	1 / gering

Das Plangebiet wird als siedlungsnaher Freiraum ohne besondere Aufenthaltsqualitäten eingeordnet. Dieser entspricht der **Wertstufe 1**.

Darüber hinaus sind die Wohnbauflächen der Umgebung von hoher Bedeutung (**Wertstufe 3**).

3.1.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorbelastungen

Vorbelastungen liegen nicht vor.

Bestandsdarstellung

Kultur- oder Naturerbestätten der UNESCO befinden sich nicht in der Umgebung des geplanten Solarparks Zaacko. Die zu den Siedlungen der Berliner Moderne zählende Gartenstadt Falkenberg als nächstgelegene Weltkulturerbestätte ist etwa 60 km vom Projektgebiet entfernt.

Das nächstgelegene Baudenkmal stellt die Dorfkirche Cahnsdorf dar, die etwa 1,4 km von der Solarparkfläche in südlicher Richtung entfernt liegt.

Im Plangebiet sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des BbgDSchG registriert.

Randlich des Sondergebiets SO6 besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Vermutung gründet sich auf Bodenfunde, die bereits auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern hindeuten (Fpl. Zaacko 1 - bronze- bis eisenzeitliches Brandgräberfeld).

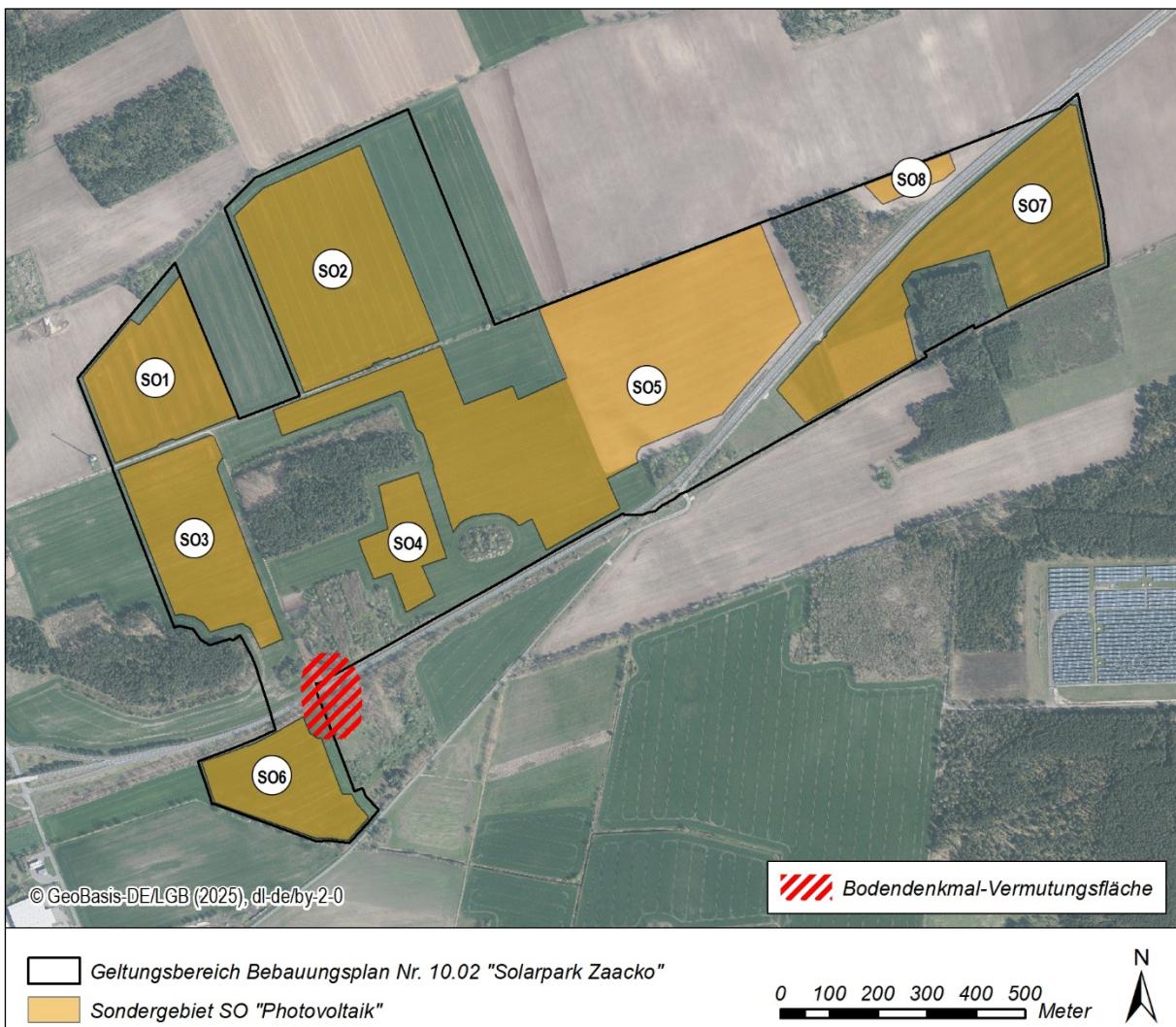


Abbildung 28: Lage der Bodendenkmal-Vermutungsfläche im Geltungsbereich

Bewertung

Grundsätzlich können alle kulturell bedeutsamen Objekte und Landschaftselemente eine hohe Bedeutung haben. Auch in der Denkmalpflege wird die Bedeutung nicht an der Qualität, sondern am Zeugniswert des Gegenstandes für die Geschichte der ländlichen Kultur bemessen. Die Wertigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit spiegelt sich letztendlich in der denkmalpflegerischen, archäologischen oder anderweitigen fachplanerischen bzw. gesetzlichen Ausweisung wider, im Rahmen derer auf Basis der Gesetze eine Katalogisierung der schutzbedürftigen Objekte erfolgt. Eine weitergehende formale Bedeutungseinstufung nach fachlichen Kriterien wird aus diesem Grund hier **nicht** vorgenommen.

3.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Avifauna

Durch die zeitliche Begrenzung der Bautätigkeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (**Maßnahme 1 V AFB**) werden baubedingte Beeinträchtigungen vermieden.

Im Vorhabengebiet ist unmittelbar die Feldlerche von den geplanten Baumaßnahmen und der Umgestaltung des Plangebiets betroffen. Um Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugleichen, werden daher innerhalb des Sondergebiets SO2 Freiflächen entwickelt (**Maßnahme 2 A CEF**).

Positive Wirkungen ergeben sich aufgrund der Unterkonstruktionen für nischenbrütende Vogelarten.

Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt.

Durch den Bau und Betrieb des geplanten Solarparks ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Avifauna.

Amphibienfauna

Der Großteil des Plangebiets als Lebensraum für Amphibien ungeeignet ist.

Die südlich der Bahnanlage liegende Ackerfläche ist potenzieller Landlebensraum und Überwinterungshabitat der Knoblauchkröte. Um ein Einwandern in den Baubereich zu verhindern, werden entlang des Grabens Z.-Gr. A Cahnsdorf die bauseits betroffenen Flächen durch einen temporären Amphibienschutzaun abgetrennt (**Maßnahme 6 V AFB**).

Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Tötungen und Verletzungen von Individuen erfolgen daher nicht.

Reptilienfauna

Durch die zeichnerische Festlegung der Baugrenze wird zwischen den von der Zauneidechse besiedelten Randstrukturen und den bauseits betroffenen Bereichen ein Mindestabstand von 5 Metern eingehalten.

Zusätzlich wird zwischen den Gehölzstrukturen an der „Kirschallee“ und den südlich angrenzenden Baufeldern sowie zwischen dem Bahndamm und den an den Bahndamm angrenzenden Baufeldern das Einwandern von Zauneidechsen in den Baubereich durch temporäre Reptilienschutzzäune (**Maßnahme 7 V AFB**) vermieden.

Es lässt sich somit feststellen, dass die von der Zauneidechse besiedelten Lebensräume nicht durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden und Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfolgen.

Sonstige Arten

Für die jagdbaren Wildarten gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG. Es erfolgen weder die mutwillige Beunruhigung noch die grundlose Verletzung oder Tötung von Tieren oder die grundlose Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten.

Wandernde Großtierarten können das Areal des im Plangebiet liegenden Kleingewässers über einen Nord-Süd-ausgerichteten, etwa 30 m breiten Wildkorridor erreichen, sodass die Funktion als Trittsteinbiotop weiterhin gegeben ist. In Ost-West-Richtung ist die Verbindung aufgrund des Abstandes von mindestens 15 m zwischen Sondergebiet SO5 und vorhandenem Wildschutzzaun an der Bundesstraße B 87 gegeben.

Vor dem Hintergrund der Leitwirkung dieses Grünkorridors zwischen der B 87 und dem Sondergebiet SO5 zum Bereich der Gehölzinsel auf dem Flurstück 255 der Flur 2 in der Gemarkung Zaacko soll zur Vermeidung von Wildunfällen der bestehende Wildschutzzaun bis in die Flurstücke 233 und 234 der Flur 1 in der Gemarkung Zaacko verlängert werden. Dies ist im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Luckau und dem Vorhabenträger zu vereinbaren.

Aufgrund der forcierten Verlängerung des Wildschutzzaus ist in Abstimmung mit der uNB (Telefonat mit Herrn Knopf am 23.07.2025) auf der gegenüberliegenden Straßenseite der B 87 kein Wildkorridor erforderlich.

Eine weitere Möglichkeit, die wandernden Großtierarten die Querung in Nord-Süd-Richtung erlaubt, ist der freigehaltene Bereich zwischen den Sondergebieten SO1 und SO2 sowie zwischen SO3 und SO4 im Westen des Plangebiets.

Flora/Biotope

Da der Solarpark auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen errichtet wird und keine Gehölzstrukturen beseitigt werden, erfolgt aufgrund der geringen Wertigkeit dieses Biotoptyps der Ausgleich über die auf das Schutzgut Fläche/Boden ausgerichteten Maßnahmen.

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Durch den Bau und Betrieb des geplanten Solarparks ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Flora/Biotope.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der vorhandenen Artenvielfalt ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

Vielmehr führt die Nutzungsänderung mit Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide, Fungizide) zu einer großflächigen Extensivierung und in Verbindung mit der Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland außerhalb der PVA (**Maßnahme 3 A**) und innerhalb der PVA (**Maßnahme 4 A**) sowie mit der Anlage von Hecken (**Maßnahme 5 A**) zu einer Erhöhung der Artenvielfalt.

3.2.2 Fläche/Boden

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich nicht.

Zu den anlagebedingten Auswirkungen zählen hauptsächlich Voll- und Teilversiegelungen, die zu einem vollständigen bzw. teilweisen Verlust der Bodenfunktionen führen. Es wird überwiegend Boden allgemeiner Funktionsausprägung (Wertstufe 1-2) dauerhaft beeinträchtigt. Die Teilversiegelung wird ins Verhältnis einer Vollversiegelung gesetzt, wobei unter Einbeziehung der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE, Stand April 2009) des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz der Faktor 0,5 für die Teilversiegelung angewendet wird.

Die Modulreihen selbst führen aufgrund der Pfahlgründungen nur zu einem geringen Versiegelungsanteil, auch wenn aus Sicht der Bauordnung überschirmte Flächen den überbauten Flächen gleichzusetzen sind. Hinsichtlich der Überdeckung durch die Module wird der Faktor 0,10 (= 10 %) in Bezug zur überbaubaren Fläche angesetzt.

Nachfolgende Tabelle enthält die maximal zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Tabelle 14: Kompensationsbedarf auf Grundlage der maximal zu erwartenden dauerhaften Neuversiegelung

		max. Flächengröße	Versiegelungs- grad	Komp.-bedarf, aufgerundet
Baufläche für Photovoltaik (SO)		745.620 m ²		
• Gründungen der Modultische (< 1,0 % von SO)		7.456 m ²	100 %	7.456 m ²
• Nebenanlagen (< 1,0 % von SO) (Transformatorenstationen, Batteriespeicher)		7.456 m ²	100 %	7.456 m ²
• Erschließungswände innerhalb SO (< 2,0 % von SO) (geschottert, Breite 5,0 m)		14.912 m ²	50 %	7.456 m ²
• Erschließungswände außerhalb SO (geschottert, Breite 5,0 m)		1.050 m ²	50 %	525 m ²
• Verschattung durch Modulflächen (GRZ 0,6)		447.372 m ²	10 %	44.737 m ²
Summe Kompensationsbedarf				67.630 m ²

Somit ergibt sich für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Versiegelung eine Fläche von maximal ca. **67.630 m²** als Kompensationsbedarf.

Außerhalb und innerhalb des Plangebiets werden folgende Maßnahmen umgesetzt, die durch Flächenextensivierung zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen führen:

- **Maßnahme 3 A:** Entwicklung / Pflege von Extensivgrünland außerhalb der PVA,
- **Maßnahme 4 A:** Entwicklung / Pflege von Extensivgrünland innerhalb der PVA,
- **Maßnahme 5 A:** Anlage von Hecken.

Gemäß HVE ist bei Flächenextensivierung ein Faktor von 1 : 2 anzuwenden, sodass der Kompensationsbedarf von 67.630 m² Extensivierungsmaßnahmen im Umfang von **135.260 m²** erfordert. Die drei o.a. Maßnahmenflächen umfassen zusammen eine Flächengröße von mindestens **310.404 m²**. Somit wird der ermittelte Kompensationsbedarf vollständig ausgeglichen und es entsteht hinsichtlich des Eingriffs in das Schutzgut Boden eine **Überkompensation von mehr als 175.000 m²**, sodass eine weitere Versiegelung im Umfang von 87.500 m² kompensiert werden könnte.

Durch den Bau und Betrieb des geplanten Solarparks ergeben sich unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche/Boden.

3.2.3 Wasser

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich nicht.

Aufgrund der hohen bis sehr hohen Wasserdurchlässigkeiten der Böden (vgl. Abbildung 25, S. 56) kann das auf die Module auftreffende Niederschlagswasser frei

abtropfen und vor Ort versickern. Durch das Bauvorhaben wird somit nicht in den Landschaftswasserhaushalt eingegriffen.

Positive Effekte auf die Grundwasserbeschaffenheit ergeben sich durch den großflächigen Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

Durch den Bau und Betrieb des geplanten Solarparks ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

3.2.4 Klima/Luft

Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Das Aufheizen der Module tagsüber kann lokalklimatisch zu Veränderungen führen, da sich die Luft bei entsprechenden Witterungsverhältnissen oberhalb der Module erwärmt. Mikroklimatische Veränderungen im Nahbereich des Solarparks sind daher potenziell möglich. Erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsbereiche, z.B. durch erhöhte Wärmebelastung, sind nicht zu erwarten.

Die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung hat positive Auswirkungen auf die Luft und das Klima.

Durch den Bau und Betrieb des geplanten Solarparks ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

3.2.5 Landschaft

Es ergeben sich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen.

Aufgrund der maximalen Bauhöhe von 4,0 m und der neu anzulegenden Strauchhecken (**Maßnahme 5 A**) sind erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen des derzeit durch intensive Ackernutzung geprägten Landschaftsbildes auszuschließen. Die Ergänzungen von Baumreihen (**Maßnahme 8 A**) wirken sich ebenso positiv auf das Landschaftsbild aus.

Es ergeben sich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen.

Durch den Bau und Betrieb des geplanten Solarparks ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

3.2.6 Wechselwirkungen

Aufgrund des Fehlens entscheidungsrelevanter Wechselwirkungen sind keine erheblichen Veränderungen von Wechselwirkungen zu erwarten.

3.2.7 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden anhand von Verminderung bzw. Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität, der physischen und psychischen Gesundheit sowie des Erholungs- und Freizeitwertes gemessen.

Grundsätzlich wird während der Bau- und Betriebsphase auf die Einhaltung von Vorschriften, die dem Gesundheitsschutz dienen, geachtet.

Während der Bauphase ist im Bereich des Solarparks sowie an der Zuwegung durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen mit einer Zunahme der Lärmbelästigung zu rechnen. Grenzwertüberschreitungen sind nicht zu erwarten.

Von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftig sind, können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm, Blendungswirkung) ausgehen. Nach § 22 BlmSchG müssen diese daher so errichtet und betrieben werden, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden bzw. eine Verschlechterung der Immissionssituation ausgeschlossen wird. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BlmSchG einzuhalten.

Eine durch die baulichen Anlagen des Solarparks verursachte Verminderung der Lebens- und Wohnqualität oder der physischen und psychischen Gesundheit lässt sich aufgrund der Entfernung zu Wohnbauflächen (Mindestabstand 400 m) ausschließen. Zusätzlich wird die Einsehbarkeit des Solarparks aus verschiedenen Richtungen durch Heckenpflanzungen (**Maßnahme 5 A**) vermindert. Es werden daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erholungs- und Freizeitwertes eintreten. Ferner wird durch die geplanten Ergänzungen von Baumreihen (**Maßnahme 8 A**) der Erholungswert mittelfristig erhöht.

Die Solarmodule entsprechen hinsichtlich Material und Bauausführung dem neuesten technischen Standard. Diese sind so konzipiert, die Solarstrahlung aufzunehmen und nicht diese zu reflektieren. Zudem sind entsprechend der Licht-Leitlinie des MUGV Immissionsorte kritisch zu bewerten, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Blendwirkungen können daher ausgeschlossen werden. Laut **Blendgutachten** (**→ Anlage 1 zur Begründung, Teil I**) sind im Bereich der Sonderbaugebiete SO4, SO5 und SO7 im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Sichtschutzmaßnahmen festzulegen, um erhebliche Blendwirkungen auf Fahrzeugführende der Bundesstraße B 87 sowie der Bahnstrecke auszuschließen.

Geräuschemissionen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen, Transformatoren sowie durch die Kühlung von Speichergebäuden hervorgerufen. Das Landesamt für Umwelt (LfU) weist mit Schreiben vom 12.06.2025 auf eine bestehende Vorbelastung der Ortslage Zaacko durch gewerbliche Geräuschquellen, insbesondere Windenergieanlagen, hin. Laut vorliegendem schalltechnischen Gutachten (Bericht Nr. I17-SCH-2023-192) liegt der Immissionspegel im Nachtzeitraum im Bereich von 40–45 dB(A) und überschreitet damit stellenweise den maßgeblichen Richtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts.

Der nächste schutzwürdige Immissionsort befindet sich in der Ortslage Zaacko in einer Entfernung von etwa 450 Metern zum Plangebiet. Die Speicher sollen im Sondergebiet SO8 mehr als 2 km von der Ortslage Zaacko entfernt installiert werden. Aufgrund der Lage, der Vorbelastung und der vorhandenen Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung können nach Einschätzung des LfU unlösbare Konflikte auf Ebene des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die PV-Anlage zusätzliche erhebliche Geräuschimmissionen verursacht

werden, die zu einer unzumutbaren Zusatzbelastung führen würden.

Eine weiterführende schalltechnische Betrachtung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird daher als geeigneter Rahmen zur vertieften Prüfung angesehen, da erst zu diesem Zeitpunkt die konkrete technische Ausgestaltung der Batteriespeicherung (z. B. Anzahl, Typ, Lage und Kühlkonzepte) konkretisiert und ggf. immissionsschutzrechtlich bewertet werden kann.

Elektrische und magnetische Strahlungsemissionen können von den Solarmodulen, den Verbindungsleitungen und den Transformatoren ausgehen. Diese liegen jedoch beim gegenwärtigen Stand der Technik unterhalb der Grenzwerte der 26. BlmSchV.

Durch den Bau und Betrieb des Solarparks werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen verursacht.

3.2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Termine der Erdarbeiten im ausgewiesenen Bodendenkmal-Vermutungsbereich sind sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Es ergeben sich daher keine erheblichen bau- oder anlagebedingten Auswirkungen auf Bodendenkmale.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Baudenkmale liegen dann vor, wenn neue bauliche Anlagen das Denkmal gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber dem Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann⁵. Dabei ist auch der Denkmalwert eines Denkmals zu berücksichtigen.

Aufgrund der Mindestentfernung von 1,4 km zum Baudenkmal Dorfkirche Cahnsdorf und der maximalen Bauhöhe von 4,0 m ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Wirkung und des Erscheinungsbildes des Baudenkmales in schwerwiegender Weise somit nicht gegeben.

Es ergeben sich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen.

⁵ Vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.08.2012, Az.: 2 L 6/10, BRS 79 Nr. 149

Durch den Bau und Betrieb des geplanten Solarparks ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

3.2.9 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Luckauer Becken“ (DE 4148-421), das eine großräumige Agrarlandschaft mit strukturreichen Niederungsbereichen mit wertvollen Mooren und Bergbaufolgelandschaften mit sich entwickelnden Seen darstellt, liegt etwa 315 m in südlicher Richtung entfernt. Im **Artenschutzfachbeitrag** (→ **Anlage 1 zum Umweltbericht**) wird dargelegt, dass durch die Planung in Bezug zu den aufgeführten Brutvogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden. Auswirkungen auf die Erhaltungszustände dieser Arten im SPA-Gebiet „Luckauer Becken“ können daher ausgeschlossen werden.

In einem Mindestabstand von 1.750 m befinden sich südlich des Plangebiets drei Teilflächen des FFH-Gebiets (SCI) „Luckauer Salzstellen“ (DE 4047-304). Weitere FFH-Gebiete befinden sich nicht Umkreis von 3 km.

Kohärenzräume zwischen verschiedenen Natura 2000-Gebieten werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Aufgrund der Entfernung zum geplanten Solarpark sind keine erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen.

3.2.10 Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Im Rahmen der Errichtung und Nutzung der Trafo- und Speicherstationen werden die Anforderungen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beachtet.

Im Rahmen der Errichtung und Nutzung des Solarparks werden die Vorgaben gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beachtet.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der KampfmV verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Diese Fundstellen werden gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei angezeigt.

Erhebliche Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen sind somit für das Vorhaben nicht relevant.

3.2.11 Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VSchRL erfordert zusätzlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, inwieweit ein Vorhaben (auch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten) erhebliche Auswirkungen auf bestimmte Artengruppen haben könnte.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist demnach zu klären, ob bei einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Schädigungs-, Störungsverbot) des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für gemeinschaftlich geschützte Arten (Arten nach Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) erfüllt sein könnten.

Der **Artenschutzfachbeitrag** ist als → **Anlage 1 zum Umweltbericht** beigefügt. Grundlage sind u. a. Erfassungen der Brutvogel-, Amphibien- und Reptilienfauna des Gebietes aus dem Jahr 2024.

Durch die Planung werden hinsichtlich besonders geschützter Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt.

3.2.12 Grenzüberschreitende Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind für die Planung nicht relevant.

3.2.13 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Etwa 500 m südöstlich des Plangebiets liegt die PVA Cahnsdorf (vB-Plan Nr. 01/14). In deren unmittelbarer Umgebung liegt die PVA Alteno (vB-Plan Nr. 01/09). Nördlich an die PVA Alteno grenzen die Industriegebiete Alteno (B-Plan Nr. 01 und B-Plan Nr. 01a) an, die auf Teiflächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebaut sind. Gleches gilt für die B-Pläne Gewerbegebiet Luckau Ost und Gewerbegebiet Duben, deren Geltungsbereiche vom Plangebiet etwa 330 m in südwestlicher Richtung bzw. 2.300 m in nordöstlicher Richtung liegen. In Summe beträgt der Bestand an Flächen, die mit Photovoltaikmodulen belegt sind, etwa 81,35 ha.

In Aufstellung befinden sich ferner die Bebauungspläne „Agri-PV-Park Karche/Kreblitz“ (B-Plan Nr. 10.03) und „Photovoltaikpark Dubener Berge“ (B-Plan Nr. 04.4.06).

Etwaige bestehende Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen sind nicht bekannt.

Das geplante Vorhaben verursacht keine Emissionen oder Immissionen. Auch grenzt das Plangebiet nicht unmittelbar an bestehende eingefriedete Freiflächen-Photovoltaikanlagen an. Somit ist auch durch die Kumulierung der Auswirkungen nicht mit erheblichen beeinträchtigenden Auswirkungen zu rechnen.

Weitere kumulierende Vorhaben sind nicht bekannt.

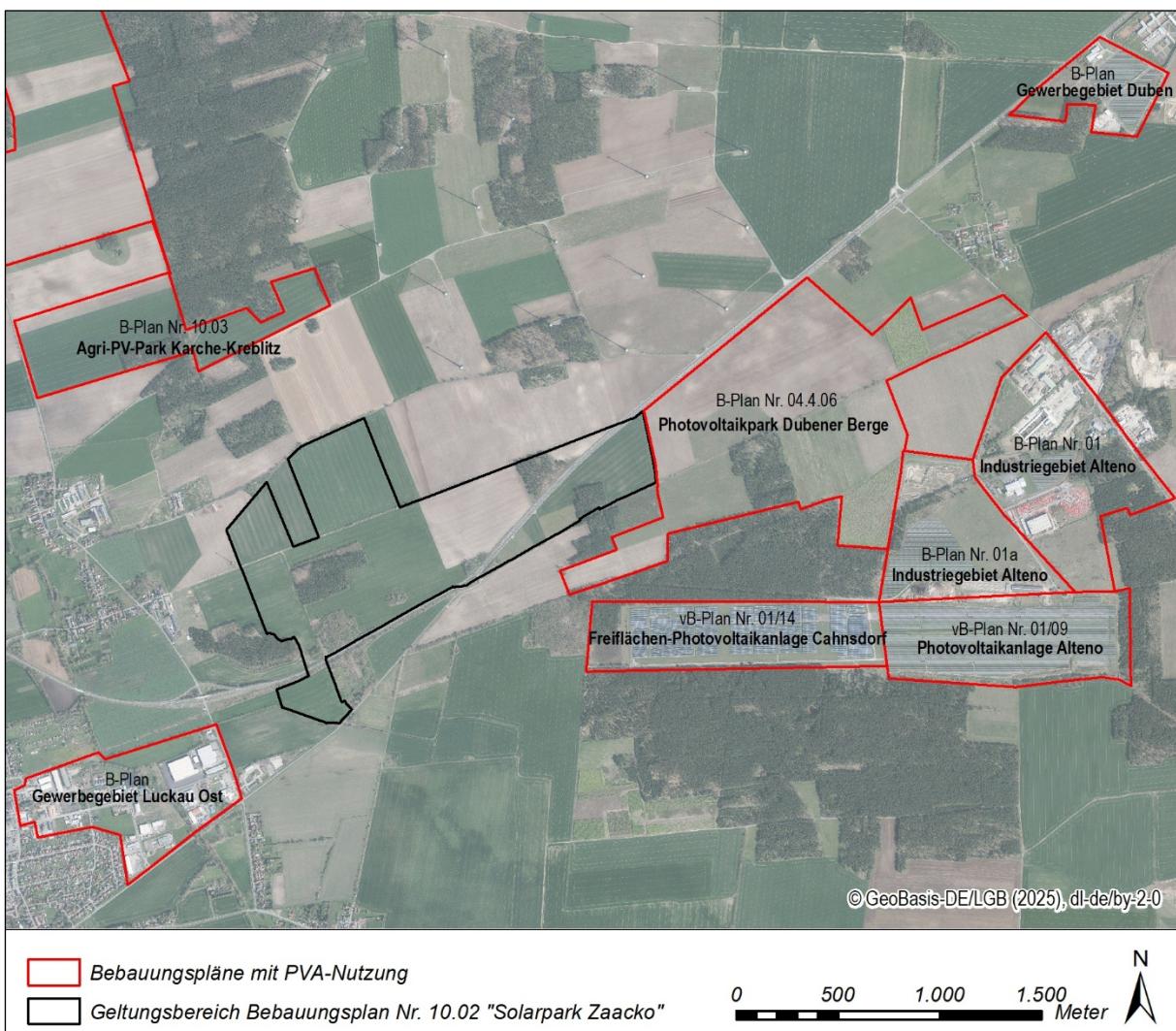


Abbildung 29: Plangebiete mit PVA-Nutzung der Umgebung

3.3 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

3.3.1 Nullvariante

Die Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) bedeutet die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes im Plangebiet. Zu berücksichtigen ist, dass die Bedürfnisse und Erwartungen an die Landschaft im Verlauf der Menschheitsgeschichte immer einem steten Wandel unterworfen waren.

Würde keine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage in Betracht kommen, würde die landwirtschaftliche Nutzung mit all ihren Facetten einer intensiven Nutzung weiterhin im Vordergrund stehen.

3.3.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsmöglichkeiten, die als Ziel die Nutzung regenerativ erzeugter Energieformen haben, sind nur eingeschränkt vorhanden.

Neben dem Anbau von Silomais (vgl. Nullvariante) wäre ggf. die Nutzung als Kurzumtriebsplantage in Betracht zu ziehen. Die Auswirkungen dieser Nutzungsform sind hinsichtlich der Brutvogelfauna mit dem geplanten Bauvorhaben vergleichbar.

4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden wird dargelegt, welche Möglichkeiten bei dem geplanten Vorhaben zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bestehen.

Die Maßnahmen sind in den im Anhang enthaltenden **Maßnahmenblättern** (→ **Anlage 2 zum Umweltbericht**) näher beschrieben und als Übersicht in **Karte 3** (→ **Anlage 3 zum Umweltbericht**) dargestellt.

Die Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bzw. im städtebaulichen Vertrag vertraglich geregelt.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung

0 V: Ökologische Baubegleitung

Die Maßnahme dient der Überwachung und Koordinierung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, die aus Gründen des Arten- oder Biotopschutzes erforderlich sind.

1 V_{AFB}: Bauzeitbeschränkung

Um baubedingte Beeinträchtigungen und Störungen von **Vogelarten** wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.

6 V_{AFB}: Anlage eines temporären Amphibienschutzzauns

Zur Vermeidung der Einwanderung von **Knoblauchkröten** in den Baubereich wird entlang des Grabens Z.-Gr. A Cahnsdorf ein temporärer Amphibienschutzaun aufgestellt, der in der Bauphase bis zur Inbetriebnahme funktionsfähig ist.

Die Länge des Schutzauns beträgt ca. 360 m.

7 V AFB: Anlage von temporären Reptilienschutzzäunen

Zur Vermeidung der Einwanderung von **Zauneidechsen** in den Baubereich werden zwischen den Gehölzstrukturen an der „Kirschallee“ und den südlich angrenzenden Baufeldern sowie zwischen dem Bahndamm und den an den Bahndamm angrenzenden Baufeldern temporäre Reptilienschutzzäune aufgestellt, die in der Bauphase bis zur Inbetriebnahme funktionsfähig sind.

Die Länge beträgt insgesamt ca. 2.200 m.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

2 A CEF: Entwicklung und Pflege von Freiflächen innerhalb der PVA

Zum Ausgleich des Verlustes von Bruthabiten der **Feldlerche** werden innerhalb der Modul-Aufstellbereiche des Sondergebiets SO2 Freiflächen im Umfang von mindestens 40.000 m² (4 ha) geschaffen.

Von dieser Maßnahme wird auch die **Heidelerche** profitieren. So zeigen Erfassungen im Solarpark Alteno (Landkreis Dahme-Spreewald), dass es infolge der Errichtung des Solarparks zu einer deutlichen Zunahme kam. Dabei wurden die Module als Singwarte genutzt.

3 A: Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland außerhalb der PVA

Die zeichnerisch festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Saumstreifen“ werden von der aktuellen Ackernutzung durch Selbstbegrünung oder durch Ansaat in eine extensive Grünlandnutzung überführt. Die Flächengröße beträgt etwa 35.524 m².

Die Maßnahme führt zu einer Erhöhung der Biodiversität sowie zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen und des Landschaftsbildes.

4 A: Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland innerhalb der PVA

Innerhalb der Sondergebiete SO1 bis SO8 werden die baulich nicht beanspruchten Flächen von der aktuellen Ackernutzung durch Selbstbegrünung oder durch Ansaat in eine extensive Grünlandnutzung überführt. Die Flächengröße beträgt mindestens 267.374 m².

Die Maßnahme führt zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen und zu einer Erhöhung der Biodiversität.

5 A: Anlage von Hecken

Innerhalb des Plangebiets werden verschiedene 5 m breite (**Teil-Maßnahme 5.1 A**) bzw. 3 m breite (**Teil-Maßnahme 5.2 A**) freiwachsende Hecken aus Sträuchern angelegt. Die Gesamtgröße beträgt ca. 7.506 m².

Die Hecken setzen aus verschiedenen Richtungen die Einsehbarkeit auf die Sonderbauflächen herab und führen zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen.

8 A: Ergänzung von Baumreihen

Innerhalb des Plangebiets werden vorhandene Baumreihen ergänzt. Es ist eine Pflanzung von 14 (**Teil-Maßnahme 8.1 A**) bzw. 20 (**Teil-Maßnahme 8.2 A**) hochstämmigen Obstbäumen vorgesehen.

Die Ergänzungspflanzungen führen zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen.

4.3 Zusammenfassende Gegenüberstellung / Bilanzierung

Tabelle 15: Zusammenfassende Bilanzierung

Konflikt	Umfang	Komp.-faktor	Komp.-bedarf	Maßnahme	Maßn.-umfang
Fauna					
				1 V _{AFB}	Bauzeitbeschränkung
				6 V _{AFB}	temporäre Amphibienschutzaun
				7 V _{AFB}	temporäre Reptilienschutzzäune
Feldlerche (Lebensraumverlust)	8 BP	1 : 1	4,00 ha	2 A _{CEF}	Entwicklung von Freiflächen innerhalb der PVA
Boden					
Versiegelung, Überdeckung	6,76 ha	1 : 2	13,53 ha	3 A	Extensivgrünland außerhalb PVA
				4 A	Extensivgrünland innerhalb PVA
				5 A	Anlage von Hecken
				Summe	31,04 ha
Landschaft					
Einsehbarkeit des Solarparks				5 A	Anlage von Hecken
Aufwertung des Landschaftsbildes				8 A	Ergänzung von Baumreihen
					34 Stk.

5. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Um die Wirkung der Maßnahme **2 A CEF** nachhaltig zu überprüfen, folgt im Anschluss an den Bau ein 5-jähriges Monitoring der Feldlerchen-Brutpaare innerhalb der Solarparkflächen. Dabei wird eine Kontrolle der Feldlerchenbrutplätze in enger Abstimmung mit der UNB mindestens einmal nach ca. 2 Jahren und nach 5 Jahren erfolgen.

Es sind keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die spezifische Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 4c BauGB erfordern würden.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Auswirkungen des geplanten Solarparks richten sich neben Eingriffen in das Schutzgut Boden auch auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Avifauna.

Als arten- und naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dienen daher:

Tabelle 16: arten- und naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Bezeichnung	Umfang
0 V	Ökologische Baubegleitung	
1 V _{AFB}	Bauzeitbeschränkung	
2 A _{CEF}	Entwicklung und Pflege von Freiflächen innerhalb der PVA	ca. 40.000 m ²
3 A	Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland außerhalb der PVA	ca. 35.524 m ²
4 A	Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland innerhalb der PVA	ca. 267.374 m ²
5 A	Anlage von Hecken	ca. 7.506 m ²
6 V _{AFB}	Anlage eines temporären Amphibienschutzauns	ca. 360 m
7 V _{AFB}	Anlage von temporären Reptilienschutzzäunen	ca. 2.200 m
8 A	Ergänzung von Baumreihen	34 Stück

Durch das Vorhaben entsteht hinsichtlich des Eingriffs in das Schutzgut Boden eine **Überkompensation von mehr als 175.000 m²**, sodass eine weitere Versiegelung im Umfang von 87.500 m² kompensiert werden könnte.

LITERATUR

- BÖER, W. (1963): Vorschlag einer Einteilung des Territoriums der DDR in Gebiete mit einheitlichem Großklima.- Zeitschrift für Meteorologie 17: S. 267-275.
- BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (2019): Insekten schützen leicht gemacht! Anleitung für Kommunen und Wildnisliebhaber (https://www.bund.net/fileadmin/user_upload/bund/publikationen/naturschutz/naturschutz_kommunaler_insektenschutz.pdf, abgerufen am 02.08.2021).
- HOFMANN, G. & POMMER, U. (2005): Potentielle Natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin. Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Band XXIV.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2003): Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg – Handlungsanleitung.- Fachbeitrag Bd. 78; 67 S.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2005): Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte – Ein Beitrag zur Darstellung der Archivfunktionen von Böden in Brandenburg.- Fachbeitrag Bd. 99; 190 S.
- MIL – MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg),
- RISTOW, M., HERRMANN, A., ILLIG, H., KLÄGE, H.-C., KLEMM, G., KUMMER, V., MACHATZKI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R. & ZIMMERMANN, F. (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs.- Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 15 (4) (Beilage).
- SÜDBECK, P., H. ANDRETSKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TLUG – THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Fachstandpunkte der TLUG Nr. 13/2009 – Altlastensituation auf landwirtschaftlichen Standorten.- (https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Service/Publikationen/Fachstandpunkte/Inhalt/fachstandpunkt_13_09.pdf, abgerufen am 05.08.2025); 16 S.

GESETZLICHE REGELUNGEN

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (**Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG**) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 9] S. 215), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 9], S. 9)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25 [Nr. 17])

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Erlass des MLUL „Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation“ und „Erhöhung des Entsiegelungsfaktors bei der Kompensation durch den Abriss von Hochbauten“ vom 1. Juni. 2016

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (**Gehölzerlass Brandenburg**) vom 15. Juli 2024 (AbI. Nr. 31, S. 667)

Erlass des MLUK zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (**Licht-Leitlinie**) vom 16. April 2014 zuletzt geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021

Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (**Biotopschutzverordnung**) vom 7. August 2006 (GVBl. II/06, [Nr. 25], S.438)

Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung - **BaumSchV LDS**) vom 28. September 2022

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG des Rates) vom 21. Mai 1992

Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Rates) vom 30. November 2009

ANLAGEN

Anlage 1: Artenschutzfachbeitrag (Stand 22.09.2025)

Anlage 2: Maßnahmenblätter (Stand 22.09.2025)

Anlage 3: Karten

- | | | |
|----------|---|---------------|
| Karte 1: | Brutvögel | (M 1 : 5.000) |
| Karte 2: | Biotope | (M 1 : 5.000) |
| Karte 3: | Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen | (M 1 : 5.000) |